

# Leitfaden

# zur Einführung der Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan beim ÖREB-Kataster

(Leitfaden APO-ÖREB)

Version 1.0 [de] vom 1. Oktober 2021





Dr. Bastian Graeff

Kanton Uri / Lisag AG
Kataster verantwortliche Stelle Kanton Uri
Neuland 11
CH-6460 Altdorf UR
bastian.graeff@ur.ch

| Version  | Datum           | Autor          | Bemerkung                                       |
|----------|-----------------|----------------|---|
| 1.0 [de] | 1. Oktober 2021 | Bastian Graeff | Schwergewichtsprojekt ÖREB-Kataster<br>SGP31-UR |

Dieser Leitfaden ist verfügbar in deutsch, französisch und italienisch:







[IT]

Seite 2 ÖREB-Kataster

## Leitfaden

# zur Einführung der Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan beim ÖREB-Kataster (Leitfaden APO-ÖREB)

**BASTIAN GRAEFF** 

### 1 Einleitung

Der vorliegende Leitfaden befasst sich mit der Zusatzfunktion des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), die optional eine Nutzung des Katasters als amtliches Publikationsorgan (APO) vorsieht. Der Leitfaden führt ausgehend vom Geoinformations- und Publikationsrecht zu einer Definition dieser Publikationsfunktion des Katasters und grenzt diese gegenüber der Hauptfunktion des Katasters ab. Die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen werden ebenso dargestellt wie konkrete Hinweise, die bei der Einführung und Implementierung dieser Zusatzfunktion durch die Kantone zu beachten sind.

Teil I: Aspekte des Geoinformationsrechts

# 2 Rechtliche Grundlagen ÖREB-Kataster

Für den ÖREB-Kataster bilden folgende Bestimmungen des Bundesrechts den gesetzlichen Rahmen:

Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62)

vom 5. Oktober 2007 (Stand vom 1. Oktober 2009);

hier: Artikel 16-18

Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV; SR 510.620)

vom 21. Mai 2008 (Stand vom 1. März 2021);

hier: die im Anhang 1 auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 2 GeoIG erfolgte Bezeichnung der Geobasisdaten des Bundesrechts als Inhalte des ÖREB-Katasters

Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

(ÖREB-Katasterverordnung, ÖREBKV; SR 510.622.4)

vom 2. September 2009 (Stand vom 1. Januar 2020)

Die Rechtsbestimmungen des Bundes werden in allen Kantonen durch das kantonale Recht ergänzt und vollzogen. Für die Inhalte des ÖREB-Katasters gemäss Artikel 16 Absätze 2 und 3 GeolG, nämlich den von Bund und Kantonen bezeichneten Geobasisdaten, sind ferner die Fachgesetzgebungen als deren Rechtsgrundlagen massgebend.

Die Zuständigkeit für die Katasterführung obliegt den Kataster verantwortlichen Stellen, die von den Kantonen auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV bezeichnet werden. Die Oberaufsicht über den ÖREB-Kataster obliegt dem Bundesamt für Landestopografie (Art. 18 ÖREBKV), das Vorgaben in Form von Weisungen und Empfehlungen über die Einführung, Einrichtung und Führung des Katasters sowie über den Vollzug der ÖREBKV erlassen kann.

### 3 Funktionen des ÖREB-Katasters

Artikel 2 ÖREBKV bezeichnet die Funktionen des ÖREB-Katasters:

#### Art. 2 Hauptfunktion, Zusatzinformationen und Zusatzfunktionen

- <sup>1</sup> Der Kataster enthält zuverlässige Informationen über die von Bund und Kantonen bezeichneten rechtskräftigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und macht diese Informationen zugänglich (Art. 3).
- <sup>2</sup> Er kann Zusatzinformationen enthalten (Art. 8b).
- <sup>3</sup> Er kann von den Kantonen als amtliches Publikationsorgan im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verwendet werden.

Die Verordnung sieht zwei Funktionen des ÖREB-Katasters vor – in Absatz 1 eine obligatorische Hauptfunktion und in Absatz 3 eine optionale Zusatzfunktion.

Die Hauptfunktion des ÖREB-Katasters entspricht einer Informationszugangsfunktion oder **Informationsfunktion** des Katasters. Dem Kataster wird durch Rechtssatz die Funktion zuerkannt, zuverlässige Informationen über die von Bund und Kantonen bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zugänglich zu machen. Die hier genannten Informationen gliedern sich in die von Bund und Kantonen bezeichneten rechtskräftigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als Hauptinformationen (Abs. 1), welche in jedem Fall im Kataster zugänglich gemacht werden müssen, und in die Zusatzinformationen (Abs. 2), die – mit einer Ausnahme<sup>1</sup> – zum optionalen Umfang des Katasters gehören. Bei Letzterem entscheidet grundsätzlich das kantonale Recht über die Zugehörigkeit zum inhaltlichen Bestand des ÖREB-Katasters.

Die in Absatz 3 genannte Zusatzfunktion entspricht der **Publikationsfunktion** des Katasters. Soll der kantonale ÖREB-Kataster zusätzlich eine Publikationsfunktion haben, muss dies durch das kantonale Recht vorgesehen werden. Mit der Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan kommt dem Kataster die aus dem Publikationsrecht entlehnte Funktion zur amtlichen Bekanntmachung (Publizität) von geltendem Recht zu.

### Teil II: Aspekte des Publikationsrechts

## 4 Publizität als rechtsstaatliches Prinzip

Ohne Publizität kein Recht – spätestens bei der Einführung der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) im Jahr 1848 hat dieser Grundsatz beim Bund und infolgedessen auch in den Kantonen und Gemeinden Einzug gehalten: Beschlüsse, Verordnungen und Erlasse, die sich eignen, sind der Publizität zu übergeben und in einem (regelmässig erscheinenden) «Amtsblatt» herauszugeben. Nur die im Amtsblatt erscheinenden Erlasse verdienen den «amtlichen Glauben» und haben durch ihre Publikation amtliche Kraft und Wirksamkeit.

Eine **Publikation** ist in diesem Kontext eine amtliche Veröffentlichung im Sinne einer authentischen und förmlichen Bekanntgabe der verbindlichen Rechtsnorm. Sie hat aus Gründen der

Seite 4 ÖREB-Kataster

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die zu den Zusatzinformationen zählenden Vorwirkungen von ÖREB, die von den Bundesstellen zur Verfügung gestellt werden (Art. 8b Abs. 2 ÖREBKV) sind wie die Hauptinformationen ein obligatorischer Bestandteil des ÖREB-Katasters.

Rechtssicherheit zu erfolgen und ist grundsätzlich für das Eintreten von rechtlich bedeutenden Wirkungen ( $\rightarrow$  Ziff. 5) entscheidend.

Das **Publizitätsgebot** leitet sich aus den drei Verfassungsartikeln Artikel 5 BV (Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns), Artikel 8 BV (Rechtsgleichheit) und Artikel 9 BV (Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben) ab und bildet einen wichtigen Pfeiler des rechtstaatlichen Handelns in der Schweiz.

Das **Publikationsorgan** gilt als Ort (bzw. Medium) der Publikation und bildet die Schnittstelle zwischen dem Staat als *dem, der bekanntmacht* und der Öffentlichkeit als *jene, gegenüber derer die Bekanntmachung gilt*.

Der gemeinsame Ort, an dem Staat und Öffentlichkeit zusammenkommen, ist das Publikationsorgan. Dieses unterliegt deshalb besonderen Anforderungen: Es muss jederzeit für beide Seiten (Staat und Öffentlichkeit) zugänglich sein und mit einem «amtlichen Glauben» ausgestattet werden. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass die bekanntzumachenden Informationen formell und inhaltlich richtig und vollständig sind und zur rechten Zeit der Publizität übergeben werden. Der Prozess der Bekanntmachung setzt eine entsprechende Sorgfalt voraus, da Falschinformationen, unvollständige Informationen oder Informationen, die zu einem falschen Zeitpunkt veröffentlicht werden, das Vertrauen, das die Öffentlichkeit dem Publikationsorgan entgegenbringt, untergraben können.

Um den amtlichen Glauben nicht zu verletzen und die gebotene Sorgfalt zu gewährleisten, ist es einzig den autorisierten Stellen erlaubt, die amtlichen Publikationen vorzunehmen (z.B. dem Kompetenzzentrum amtliche Veröffentlichungen des Bundes als Bestandteil der Bundeskanzlei, sowie auf Kantonsebene den Staats- bzw. Standeskanzleien). Die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen setzt eine entsprechende Qualitätssicherung (Prüf- und Validierungsprozesse) bei den zuständigen Kanzleien voraus. Im Bereich der amtlichen Veröffentlichungen gilt beispielsweise der Gebrauch der Amtssprache(n) des Gemeinwesens als verbindlich, ferner haben sich in den Kanzleien spezifische Sprachregelungen bei der redaktionellen Abfassung der amtlichen Publikationstexte etabliert.

## 5 Wirkungen der amtlichen Publikation

Eine amtliche Publikation zieht gemäss KETTIGER<sup>2</sup> folgende Wirkungen mit sich, und zwar

#### (1) in Bezug auf die Rechtswirksamkeit:

<u>Positive Rechtswirkung</u>: Die amtlich veröffentlichten Sachverhalte und Rechtstatsachen entfalten ihre Rechtswirkung allein auf der Grundlage ihrer Veröffentlichung und unabhängig davon, ob sie auch wirklich bestehen oder nur fälschlicherweise publiziert werden. Es besteht die unumstossbare Vermutung der materiellen Richtigkeit und der Rechtsgültigkeit der Publikation. Geschützt wird der gute Glaube in die materielle Richtigkeit.

<u>Negative Rechtswirkung</u>: Nicht publizierte Sachverhalte und Rechtstatsachen entfalten keine Rechtswirkung und werden allein auf der Grundlage ihrer Nicht-Veröffentlichung als nicht bestehend betrachtet, unabhängig davon, ob sie rechtsgültig bestehen und nur fälschlicherweise nicht publiziert wurden. Es besteht die Vermutung, dass nur das rechtlich besteht, was publiziert wurde. Geschützt wird der gute Glaube in die materielle Richtigkeit und in die Vollständigkeit der Publikation.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> KETTIGER, D. (2011): Wesen und Wirkungen des ÖREB-Katasters. In: cadastre 6, August 2011, S. 4-6.

<u>Rechtsentstehungsfunktion</u>: Rechtsverhältnisse entstehen auf der Grundlage und im Zeitpunkt der Publikation. Die Publikation ist Voraussetzung für das Entstehen des Rechtsverhältnisses; sie ist für die Rechtsentstehung konstitutiv.

#### (2) in Bezug auf die Publizität:

<u>Positive Publizitätswirkung</u>: Publizierte Sachverhalte und Rechtstatsachen gelten als bekannt, die Einwendung der Unkenntnis ist ausgeschlossen. Es besteht die Vermutung der Kenntnis. Die Bringschuld (Informationspflicht) des Staates wechselt mit der Publikation zur Holschuld der Betroffenen. Der gute Glauben des Unwissens wird beseitigt.

<u>Negative Publizitätswirkung</u>: Nicht publizierte Sachverhalte und Rechtstatsachen können Dritten nur entgegengehalten werden, wenn bewiesen ist, dass sie diesen bekannt waren. Es besteht die Vermutung der Unkenntnis des Nicht-Publizierten. Geschützt wird der gute Glauben in die formelle Richtigkeit (Vollständigkeit).

<u>Richtigkeitsvermutung</u>: Die materielle Richtigkeit der publizierten Sachverhalte und Rechtstatsachen wird vermutet. Es erfolgt damit eine Beweislastumkehr: Wer sich auf die Unrichtigkeit der Publikation beruft, muss diese beweisen. Im Gegensatz zur positiven Rechtswirkung ist die Richtigkeitsvermutung nicht unumstösslich.

Öffentlichkeit: Die amtlich veröffentlichten Sachverhalte und Rechtstatsachen gelten als öffentlich. Nach dem Recht des Bundes und einiger Kantone ist mit der Publikation der individuelle Anspruch aus dem Öffentlichkeitsprinzip erschöpft [vgl. Art. 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3)]. Der Schutz aus gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Datenschutz, Amtsgeheimnis, Berufsgeheimnis, Geschäftsgeheimnis, militärisches Geheimnis, etc.) fällt in der Regel dahin.

### (3) in Bezug auf die **Partizipation**:

<u>Hinweis auf die Gewährleistung des «rechtlichen Gehörs»</u>: Die amtliche Veröffentlichung weist auf die rechtsstaatlich gebotenen politischen Partizipationsmöglichkeiten hin (z.B. Mitwirkung in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren, Möglichkeit zur Einsprache gegen ein Vorhaben).

<u>Auslösung des Fristenlaufs</u>: Die amtliche Veröffentlichung von Sachverhalten oder Rechtstatsachen löst einen Fristenlauf aus (z. B. den Beginn einer Rechtsmittel- oder Einsprachefrist).

### 6 Publikationsrecht und Publikationsorgane

Die Publikation insbesondere von Erlassen ist ein rechtsstaatliches Prinzip. Grundsätzlich gibt es kein Recht ohne Publizität. Entsprechend beinhalten *publikationsrechtliche Erlasse*, die die Grundsätze der Veröffentlichung, des Inkrafttretens und der Rechtswirkungen von Erlassen ordnen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen, die in der Form eines Gesetzes im formellen Sinn zu erlassen sind. Publikationsrechtliche Erlasse müssen von Bundesrechts wegen **zumindest dem fakultativen Referendum unterstehen**.<sup>3</sup>

Für die amtlichen Publikationen eines Gemeinwesens ist dessen Publikationsrecht massgebend. Dieses definiert, auf welche Art und Weise die amtlichen Bekanntmachungen im Sinne der rechtsstaatlichen Publizität zu erfolgen haben und bezeichnet hierbei die massgebenden amtlichen Publikationsorgane.

Seite 6 ÖREB-Kataster

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. BBI. 2013 7096; dieser Anspruch wird aus BV Art. 164 abgeleitet.

Für die **Ebene des Bundes** regeln das Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und des Bundesblattes (Publikationsgesetz, PublG; SR 170.512) und die Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und des Bundesblattes (Publikationsverordnung, PublV; SR 170.512.1) primär die amtlichen Veröffentlichungen. Daneben gibt es einige weitere Rechtsnormen, die in einem spezialrechtlichen Kontext weitere amtliche Veröffentlichungen resp. amtliche Publikationsorgane vorsehen. Die unter der Gesetzessystematik SR 170.5 – «Amtliche Veröffentlichungen» aufgeführten Erlasse des Bundes nennen konkret folgende Publikationsorgane (bzw. amtliche Veröffentlichungen) des Bundes:

| Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)                     | «primäre» APO                             |
|---|---|
| Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)                |   |
| Bundesblatt (BBI.)  |   |
| Zentralregister des eidg. Amtes für Handelsregister (ZEFIX) | «sekundäre» APO                           |
| Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB)                     | (APO in einem spezialrechtlichen Kontext) |
| Publikation der Objektumschreibungen geschützter Biotope    | weitere amtliche Veröffentli-             |
| Verträge über die Festlegung der Landesgrenze               | chungen des Bundes                        |
| Ausschöpfung der Zollkontingente                            |   |

Die Regelung der Publikation auf **kantonaler Ebene** fällt in die Zuständigkeit der Kantone (BGE 120 I E. 4b). Bei der Ausgestaltung des Publikationsrechts und der Publikationspraxis kommt den Kantonen ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Einzig aus den o.g. Artikeln 5, 8 und 9 der Bundesverfassung lassen sich gewisse minimale Anforderungen aus höherrangigem Recht für eine rechtsgenügende Publikation ableiten.<sup>4</sup> Wie der Bund sehen die Kantone in ihrem jeweiligen Publikationsrecht eigene Publikationsorgane vor.

Regelmässig werden dabei bezeichnet:

Amtsblatt<sup>5</sup> (in allen Kantonen<sup>6</sup>)

Systematische Rechtssammlung (in allen Kantonen)

**Chronologische Gesetzessammlung** (= amtliche Gesetzessammlung; nur in einigen Kantonen, die anderen nutzen das Amtsblatt für die Publikation des amtlichen Rechts).

Weitere amtliche Publikationsorgane auf kantonaler Ebene werden durch das Kantonsrecht definiert.

Auch auf **gemeindlicher Ebene** wird Recht gesetzt. Qualitativ unterscheidet sich dieses nicht grundsätzlich von Rechtsetzungen auf Stufe Bund und Kanton, so dass auch hier Publikationsorgane als Hilfsmittel für amtliche Veröffentlichungen zum Einsatz kommen. Die Vorgaben an die Gemeinden betreffend amtliche Veröffentlichungen und Publikationsorgane sind in den Kantonen jedoch sehr

Leitfaden APO-ÖREB Seite 7

4

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> WALDMANN, B. (2011): Die Publikation kantonalen Rechts. In: KETTIGER, D. und Th. SÄGESSER [Hrsg.], Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, Bern 2011, S. 98 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Abweichende synonyme Bezeichnungen [de]: Kantonsblatt (LU, BS), Kantonsamtsblatt (GR); [fr] Feuille Officielle (BE, FR, NE), Feuille d'avis Officielle (VD, GE), Bulletin Officiel (VS), Journal Officiel (JU); [it] Foglio Ufficiale (GR, TI); [rm] Fegl uffizial (GR).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Im Kanton Appenzell Innerrhoden erfolgen die amtlichen Publikationen im Printmedium «Appenzeller Volksfreund». Im Kanton St. Gallen ist das eigentliche Amtsblatt abgeschafft worden, die amtlichen Veröffentlichungen sind seit 2019 nur noch auf der neu geschaffenen Publikationsplattform (www.publikationen.sg.ch) abrufbar.

unterschiedlich geregelt.<sup>7</sup> So kann das kantonale Recht beispielsweise in einer Rahmengesetzgebung einheitliche Vorgaben für die amtlichen Publikationen auf gemeindlicher Ebene vorsehen<sup>8</sup> oder – in anderen Fällen – gar das kantonale Publikationsorgan auch für die amtlichen Publikationen auf Gemeindeebene verbindlich vorschreiben.<sup>9</sup>

## 7 Digitale Publikationsplattformen

Die Digitalisierung in nahezu allen Gesellschaftsbereichen eröffnet im Bereich der amtlichen Publikationen neue Möglichkeiten. Publikationsorgane wie Rechtssammlungen und Amtsblätter werden heutzutage auch in digitaler Form angeboten und sind über das Internet abrufbar. Nach einer Phase, bei welcher die amtlichen Veröffentlichungen trotz paralleler digitaler Abrufmöglichkeit nur in der gedruckten Fassung als massgeblich galten, sind zahlreiche Gemeinwesen zu einem Primatwechsel übergegangen: So haben der Bund sowie zahlreiche Kantone heutzutage der elektronischen Form der Publikation den Vorrang gegenüber der analogen gedruckten Fassung eingeräumt (vgl. die im Jahr 2015 erfolgte Revision des Publikationsgesetzes des Bundes).<sup>10</sup>

In der digitalen Welt (Stichwort: E-Government) wird folgerichtig von einer **Publikationsplattform** gesprochen, die es der Öffentlichkeit erlaubt, online, ortsunabhängig, frei und sicher sowie jederzeit auf die amtlichen Publikationen zuzugreifen. Erste Gemeinwesen haben sodann auch die herkömmlich gedruckten Ausgaben von amtlichen Veröffentlichungen eingestellt und bieten ausschliesslich Publikationen in elektronischer Form an.<sup>11</sup>

Der Wechsel zur Publikation in elektronischer Form entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung und eröffnet auch Möglichkeiten zur maschinenlesbaren Informationsverarbeitung im Bereich der amtlichen Publikationen.

Teil III: Amtliche Publikationen bei ÖREB

## 8 Erfordernis amtlicher Publikationen bei ÖREB

Was für den Erlass neuer Gesetze und Verordnungen sowie für amtliche Mitteilungen gilt, gilt ebenso für den Erlass öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Damit diese ihre grundeigentümerverbindliche Rechtswirkung erlangen, müssen sie ein rechtstaatliches Verfahren durchlaufen, das die Publikation vorsieht und miteinschliesst.

Die amtliche Publikation von ÖREB begründet die Publizität für alle Bestandteile, die zur rechtlichen Umschreibung der Eigentumsbeschränkung gehören, d.h. neben den Rechtsvorschriften auch für die Pläne (bzw. Geodaten).

Bei den meisten ÖREB, die zum Inhalt des Katasters gehören, sehen die rechtsstaatlichen Verfahren ein öffentliches Mitwirkungsverfahren vor, das mit dem Instrument der öffentlichen Auflage

Seite 8 ÖREB-Kataster

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Einen Überblick gibt WICHTERMANN, J. (2011): Die Publikation von Gemeinderecht. In: KETTIGER, D. und Th. SÄGESSER [Hrsg.], Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, Bern 2011, S. 133 ff.

<sup>8</sup> z.B. im Kanton Zürich durch § 7 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1)

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> So z.B. im Kanton Nidwalden auf Grundlage von Artikel 1 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz; NG 141.1): «Das «Amtsblatt des Kantons Nidwalden» (Amtsblatt) ist das ordentliche amtliche Publikationsorgan aller öffentlichrechtlichen Körperschaften im Kanton», worunter auch die Gemeinden fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Botschaft zur Änderung des Publikationsgesetzes (Primatwechsel von der gedruckten zur elektronischen Version der amtlichen Veröffentlichungen) vom 28. August 2013 (BBI. 2013 7057)

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> vgl. Fussnote 6.

eingeleitet wird. Die Information über die bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit wird in einem im Rahmen der Fachgesetzgebung bestimmten amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht. Während der ebenfalls im Rahmen der Fachgesetzgebung bezeichneten Auflagefrist besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Einsprachen bei den bezeichneten Behörden zu erheben. Damit wird der Öffentlichkeit das «rechtliche Gehör» eingeräumt und die Mitwirkung (Partizipation) sichergestellt.

Bei einzelnen ÖREB-Themen wie z.B. bei den Katastern der belasteten Standorte (aller Ausprägungen) sieht die Fachgesetzgebung kein generelles öffentliches Mitwirkungsverfahren vor, sondern nur ein Stellungnahmeverfahren bei den durch die geplanten ÖREB Betroffenen. <sup>12</sup> Hier besteht das Publikationserfordernis mittels eines öffentlich zugänglichen amtlichen Publikationsorgans <u>nicht</u>.

Das **Publikationserfordernis bei ÖREB** versteht sich als gesetzlich vorgesehene Anforderung an die im Verfahren beteiligten Stellen, die Öffentlichkeit über

- genehmigte ÖREB (Pläne/Geodaten und Rechtsvorschriften), deren Inkraftsetzung bevorsteht,
- Aufhebungen, sowie über
- öffentliche Auflagen von geplanten und laufenden Änderungen an ÖREB

in Kenntnis zu setzen. Sofern das rechtstaatliche Verfahren kein (generell) öffentliches Auflageverfahren erfordert, reduziert sich das Publikationserfordernis auf die Bekanntmachung der genehmigten ÖREB resp. deren Aufhebung.

# 9 Massgeblicher Publikationsgegenstand bei ÖREB

Der Publikationsgegenstand ist grundsätzlich die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung als Ganzes.

Der Publizität zuzuführen sind für die öffentliche Auflage:

- der aufzulegende Plan (bzw. Geodaten)
- der Entwurf der Rechtsvorschriften, die zusammen mit dem Plan (bzw. den Geodaten) als Einheit den geplanten Zustand der Eigentumsbeschränkung umschreiben
- weitere Auflagedokumente gemäss den Vorgaben der spezialrechtlichen Fachgesetzgebung (z.B. Begleitdokumente, Vorprüfungsbericht etc.)

und für die Inkraftsetzung:

- der genehmigte Plan (bzw. Geodaten)
- die genehmigten Rechtsvorschriften, die zusammen mit dem Plan (bzw. den Geodaten) als Einheit die Eigentumsbeschränkung umschreiben

Massgeblich ist bei Letzterem vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Regelungen<sup>13</sup> diejenigen Pläne/Geodaten, die der beschliessenden Instanz bei der Beschlussfassung vorgelegen sind und auf die sich der Beschluss bezieht. Diese Pläne/Geodaten gelten als Rechtsträger.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der massgebliche Publikationsgegenstand bei ÖREB nicht identisch ist mit der Inhaltsdefinition des ÖREB-Katasters gemäss Artikel 3 ÖREBKV. Dies gilt

<sup>12</sup> vgl. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Eine anderslautende Regelung sieht beispielsweise der Kanton Uri vor [Massgeblichkeit der digitalen Daten, «digitales Primat», vgl. Art. 1a Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG; RB 40.1115) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111)].

insbesondere für den Plan, der in Bezug auf die Publizitätsanforderungen nicht ohne weiteres durch die Geodaten aus dem ÖREB-Kataster substituiert werden kann.

Bei der Aufhebung genügt die in der Aufhebungspublikation erfolgte Bezeichnung der aufzuhebenden ÖREB (Angabe des betreffenden Plans (bzw. Geodaten) und der Rechtsvorschriften, die ausser Kraft gesetzt werden).

## 10 Publikationsorgane für ÖREB

Für die amtliche Publikation von ÖREB sind vorrangig diejenigen Publikationsorgane massgebend, die für den Erlass der jeweiligen Rechtsvorschrift vorgesehen sind. In der Regel heisst das, dass ÖREB, die von der Gemeinde erlassen werden, im betreffenden Gemeindepublikationsorgan bekanntgemacht, diejenigen, die vom Kanton erlassen werden, im kantonalen Amtsblatt und von Bundesstellen erlassene ÖREB über die Publikationsorgane des Bundes amtlich bekanntgemacht werden. Die für das Verfahren massgebende Fachgesetzgebung kann hiervon abweichende Publikationsorgane vorsehen (so z.B. bei den Sicherheitszonenplänen (ID = 108), bei denen Art. 73 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Publikationsorgane der Kantone vorsieht).<sup>14</sup>

Bei mehrstufigen Verfahren (z.B. der Nutzungsplanung der Gemeinden, die durch den Kanton zu genehmigen sind), kann die amtliche Publikation auch in mehreren Publikationsorganen gleichzeitig erfolgen.<sup>15</sup>

## 11 Amtliche Publikation von ÖREB auf konventionelle Art

Für die amtliche Publikation von ÖREB sind in jedem Fall die Pläne und die Rechtsvorschriften der Publizität zuzuführen. In Bezug auf die Rechtsvorschriften besteht eine Vergleichbarkeit mit der Publikation von Rechtserlassen in der amtlichen/chronologischen Rechtssammlung; anders sieht es bei den Plänen aus: Die Pläne erfordern je nach ÖREB-Thema einen Mindestmassstab, um die Grundeigentümerverbindlichkeit hinreichend präzise geometrisch abzubilden. Je nach Massgabe des Geodatenmodells, das die ÖREB semantisch umschreibt, ergibt sich zudem eine Vielfalt an grafischen Signaturen und Farben, die zur Darstellung von in den Plänen festzusetzenden ÖREB benötigt wird.

Aufgrund dessen besteht (rein technisch) die Schwierigkeit, dass sich mindestens die Pläne (bzw. die aus Geodaten abgeleiteten Plandokumente) für einen direkten Abdruck in einem herkömmlichen Publikationsorgan wie dem Amtsblatt nicht eignen. Daher hat sich die amtliche Publikation von ÖREB auf einem mittelbaren Wege, d.h. durch Verweis eingebürgert (Verweispublikation). Durch einen im Amtsblatt publizierten Verweis auf einen Planaushang oder auf eine Möglichkeit zur Einsichtnahme an einem bezeichneten Ort (Gemeindekanzlei o.ä.) wird dem Publizitätsgebot ersatzweise, aber rechtlich vollgültig entsprochen.

Die publikationsrechtlich massgebliche Fassung der ÖREB bilden die publizierte Rechtsvorschrift sowie derjenige Plan, auf den die amtliche Bekanntmachung verweist. Dabei handelt es sich um jenen Plan, der der beschliessenden Behörde bei der Beschlussfassung vorgelegen ist. Die amtliche Publikation von ÖREB kann sich nur auf die Bekanntmachung mit Verweis auf eben jenes Plandokument abstützen, das den massgeblichen Rechtsträger darstellt.

Seite 10 ÖREB-Kataster

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Bei den ÖREB-Themen, die vom Bund erlassen werden, wird aufgrund der Volksnähe regelmässig auf Auflagestellen und Publikationsorgane von Kantonen resp. Gemeinden zurückgegriffen.

<sup>15</sup> z.B. Stadt Zürich: Publikation der in Kraft gesetzten Zonenplanung sowohl im kantonalen Amtsblatt als auch im Tagblatt der Stadt Zürich

## **12** Vorzüge des ÖREB-Katasters

Mit der seit den 1990er Jahren erfolgten Digitalisierung von Karten und Plänen und der Umstellung auf eine generell digitale Erarbeitung von Karten und Plänen liegen auch die als Bestandteil von ÖREB geltenden Pläne in Form von digitalen Geodaten vor. Sie werden als Geobasisdaten im Sinne des Geoinformationsrechts bereitgestellt und in geografischen Informationssystemen (GIS) zugänglich gemacht.

Durch die in den heutigen GIS bereitgestellten Funktionen und Navigationsmöglichkeiten (Funktionalitäten der Darstellungsdienste) kann für den Nutzer problemlos die parzellenscharfe Aussagekraft raumbezogener Festsetzungen für den Nutzer in einem digitalen Abrufverfahren bereitgestellt werden. Auch die Portale des ÖREB-Katasters basieren auf dieser Technologie und verbinden die Vorzüge eines frei und ortsunabhängig zugänglichen digitalen Geoportals mit einem Zugang zu den Rechtsvorschriften, die zusammen mit den Geobasisdaten eine Einheit bilden (Art. 3 ÖREBKV).

Unter dem Vorbehalt der Massgeblichkeit der (meist analogen) Pläne für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen hat sich für die meisten Anwendungen die Nutzung der digital in den GIS resp. im ÖREB-Kataster bereitgestellten Informationen etabliert. Die digitale und gemeinsame Bereitstellung von Plänen und Rechtsvorschriften an einem Ort – sei es im ÖREB-Katasterportal oder sei es durch die Auszüge aus dem ÖREB-Kataster gemäss Artikel 10 ÖREBKV – hat hierbei neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Die Nutzung der Informationen aus dem ÖREB-Kataster in den Darstellungsdiensten (ÖREB-Katasterportal) und über die Auszüge aus dem ÖREB-Kataster ist ungeachtet von Schalteröffnungszeiten online, gebührenfrei und rund um die Uhr möglich.

Die Kataster verantwortlichen Stellen des ÖREB-Katasters sind gehalten, bei der Bereitstellung der Informationen im ÖREB-Kataster das Gebot der <u>zuverlässigen</u> Information (gemäss Art. 2 Abs. 1 ÖREBKV) umzusetzen, wodurch Differenzen zwischen den im ÖREB-Kataster aufgeschalteten Informationen und den für die Rechtssetzung massgeblichen Informationen (v.a. bei den Plänen) minimiert werden.

Mit der Nutzung des ÖREB-Katasters in seiner Zusatzfunktion als amtliches Publikationsorgan muss jede Differenz zwischen den im ÖREB-Kataster aufgeschalteten Informationen und den für die Rechtssetzung massgeblichen Informationen nicht nur minimiert, sondern eliminiert werden, wofür einige rechtliche, organisatorische und technische Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Der damit verbundene Aufwand lohnt sich jedoch mit Blick auf den durch die Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan entstehenden grossen Mehrwert deshalb, weil die erwähnten Vorteile der GIS-Technologie genutzt werden können und der Zugang zu den ÖREB rund um die Uhr möglich ist.

# 13 Ansätze unter Beizug des ÖREB-Katasters

Um die Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan ermöglichen zu können, gibt es zwei grundlegende Ansätze:

#### Ansatz «Verweis auf ÖREB-Kataster»

Der in der herkömmlichen Art von amtlichen Publikationen von ÖREB erfolgende Verweis auf den massgeblichen Plan wird ersetzt durch einen Verweis auf einen Eintrag im ÖREB-Kataster. Das Amtsblatt bleibt als primäres Bekanntmachungsmedium erhalten und die Publikation der ÖREB erfolgt

unverändert nur mittelbar als Verweispublikation aus dem Amtsblatt heraus. Durch entsprechende Massnahmen (Schaffung rechtlicher Voraussetzungen, organisatorische und technische Anpassungen) wird sichergestellt, dass entweder dem digitalen Bestand im ÖREB-Kataster direkt die Massgeblichkeit zukommt oder, dass der digitale Bestand im ÖREB-Kataster dem massgeblichen Inhalt der ÖREB zuverlässig entspricht.

Das Amtsblatt, welches auf einen Eintrag im digitalen ÖREB-Kataster verweist und der ÖREB-Kataster bilden bei diesem Ansatz zusammen die amtliche Publikation einer ÖREB.

#### Ansatz «ÖREB-Kataster als eigenständiges APO»

Der ÖREB-Kataster wird durch eine publikationsrechtliche Bestimmung zu einem eigenständigen Publikationsorgan erhoben. Dem ÖREB-Kataster wird als Ganzes im publikationsrechtlichen Sinne der «öffentliche Glaube» zuerkannt. Die Publikation von neuen, geänderten oder aufgehobenen ÖREB erfolgt unmittelbar durch die Aufnahme bzw. Nachführung der entsprechenden Informationen im ÖREB-Kataster. Mit dem Erheben des ÖREB-Katasters zum eigenständigen amtlichen Publikationsorgan gilt für alle Nutzenden der Inhalt des ÖREB-Katasters als massgebend. Durch entsprechende Massnahmen (Schaffung rechtlicher Voraussetzungen, organisatorische und technische Anpassungen) wird auch hier sichergestellt, dass dem digitalen Bestand im ÖREB-Kataster direkt die Massgeblichkeit zukommt.

Dieser Ansatz funktioniert grundsätzlich ohne Bekanntmachungsanzeige im Amtsblatt.

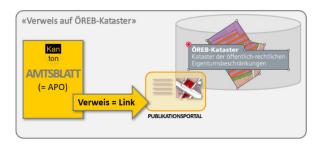




Abbildung 1: Ansätze APO unter Beizug des ÖREB-Katasters

Die beiden hier vorgestellten grundlegenden Ansätze können aber auch in einer <u>Mischform</u> umgesetzt werden, indem im Ansatz «ÖREB-Kataster als eigenständiges APO» eine *zusätzliche (parallele) Bekanntmachung* durch Anzeige im Amtsblatt vorgesehen wird.

Seite 12 ÖREB-Kataster

## 14 Vorbemerkungen zum Funktionenmodell ÖREB-Kataster

Zur konkreten Umsetzung der Informations- und Publikationsfunktion des ÖREB-Katasters hat der Kanton Uri auf Grundlage der seit 2019 gewonnenen Erfahrungen mit der Einführung des APO basierend auf dem ÖREB-Kataster ein **Funktionenmodell** entworfen, das die vom Bundesrecht für den ÖREB-Kataster vorgesehenen zwei Funktionen (Informations- und Publikationsfunktion gemäss **Ziff. 3**) eingehend beschreibt.<sup>16</sup>

Das Funktionenmodell berücksichtigt hierbei die von der ÖREBKV in Artikel 2 vorgenommene Unterteilung der Informationen des ÖREB-Katasters in Haupt- und Zusatzinformationen, stellt diese in Zusammenhang mit ihrer Rechtswirksamkeit und Publizität, und leitet hieraus unter Berücksichtigung der verschiedenen Verfahren zur Begründung, Änderung und Aufhebung von ÖREB eine Definition der einzelnen Informations- und Publikationsfunktionen ab. Diese Definition der Funktionen eignet sich sodann – obschon streng aus dem rechtlichen Verständnis abgeleitet – für eine technisch-organisatorische Umsetzung und Realisierung in den ÖREB-Katastersystemen.

# Typologie der Verfahren zur Begründung, Änderung und Aufhebung von ÖREB

Ein Kernelement des Funktionenmodells bildet das Verständnis der Anforderungen an die Information und die Publikation anhand der Verfahren zur Begründung, Änderung und Aufhebung von ÖREB. Die Fachgesetzgebung sieht für die einzelnen ÖREB-Themen rechtstaatliche Verfahren vor, welche nachfolgender Typologie unterliegen:

<u>Typ I:</u> Verfahren zur Begründung, Änderung und Aufhebung von ÖREB, bei denen das Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht, durch welche eine rechtliche Vorwirkung entsteht, die nach Abschluss des rechtsstaatlichen Verfahrens in eine rechtsgültige Form überführt wird (generell öffentlich-rechtliches Verfahren mit Vorwirkung).

<u>Typ II:</u> Verfahren zur Begründung, Änderung und Aufhebung von ÖREB, bei denen das Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht, und bei welchen die Rechtswirkung erst nach Abschluss des rechtsstaatlichen Verfahrens eintritt. Im Unterschied zu Typ I entfaltet der Stand der geplanten und laufenden Änderungen auch nach der Auflage keine rechtliche Vorwirkung (generell öffentlich-rechtliches Verfahren ohne Vorwirkung).

<u>Typ III:</u> Verfahren zur Begründung, Änderung und Aufhebung von ÖREB, bei denen das Verfahren nur für die unmittelbar Betroffenen eine Möglichkeit zur Stellungnahme vorsieht; nach der Genehmigung (meist in Form einer Verfügung) der betreffenden ÖREB entfalten die ÖREB eine generell-konkrete Rechtswirkung (beschränkt öffentlich-rechtliches Verfahren).

Bei den Verfahren der Typen I und II unterliegen die geplanten und laufenden Änderungen der ÖREB ab der öffentlichen Auflage einer **generellen Publizität**, um den Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit zu genügen. Bei den Verfahren des Typs III wird der Rechtstaatlichkeit bereits hinreichend entsprochen, wenn das «rechtliche Gehör» lediglich den durch die geplante Eigentumsbeschränkung unmittelbar Betroffenen eingeräumt wird. Dies erfolgt dann anstelle einer öffentlichen Auflage in einem Stellungnahmeverfahren.

Leitfaden APO-ÖREB Seite 13

-

<sup>16</sup> vgl. Phasenbericht Konzept ÖREB-Kataster Weiterentwicklung 2020-2023 des Kantons Uri (RRB 2020-790 vom 15. Dezember 2020).

Die öffentliche Auflage ist im Sinne des Publikationsrechts amtlich bekanntzumachen, die Bekanntmachung der Möglichkeit zur Stellungnahme bei beschränkt öffentlich-rechtlichen Verfahren hingegen nicht.

# **Zugangsregeln für die Informationen im ÖREB-Kataster**

Hinsichtlich der Zugangsberechtigung der Informationen im ÖREB-Kataster sieht die Gesetzgebung eine Zugangsberechtigungsstufe «A» im Sinne von Artikel 22 GeoIV vor. Demzufolge haben die zuständigen Stellen für die im ÖREB-Kataster aufgenommenen Informationen (Inhalte) einen Darstellungsdienst und für die betreffenden Geobasisdaten einen Downloaddienst zur Verfügung zu stellen (Art. 9 ÖREBKV sowie Art. 34 GeoIV).

Diese Aussage gilt streng genommen nur für die Geobasisdaten der rechtsgültigen ÖREB (d.h. die «Hauptinformationen»). In Bezug auf die geplanten und laufenden Änderungen als Zusatzinformationen müssen für die Zugangsregeln publikationsrechtliche Aspekte beigezogen werden. Deswegen und unter dem Aspekt der entfalteten Rechtswirkung müssen die Informationen (Haupt- wie Zusatzinformationen) im ÖREB-Kataster in insgesamt fünf Kategorien mit unterschiedlichen Zugangsregeln unterteilt werden:

|    | Beschreibung<br>Zugangsregel  | Informations-<br>kategorie                           | Rechtswirkung                | Publizität                                    | Aufnahme in den Kataster <sup>17</sup>                                       |
|----|---|--|------------------------------|---|--|
| AO | Rechtsgültige ÖREB  | Rechtsgültige<br>ÖREB<br>(«Hauptinfor-<br>mationen») | <b>ja</b><br>(rechtskräftig) | obligatorisch                                 | obligatorisch  |
| A1 | geplante und laufende Änderungen ÖREB mit Vorwirkung  | Änderung<br>ÖREB<br>(Zusatzinfor-<br>mationen)       | <b>ja</b><br>(Vorwirkung)    | obligatorisch                                 | optional <sup>18</sup> (Ausnahme: Vorwirkungen gemäss Art. 8b Abs. 2 ÖREBKV) |
| A2 | geplante und laufende Änderungen ÖREB ohne Vorwirkung, welche bereits öffentlich aufgelegt wurden   | Änderung<br>ÖREB<br>(Zusatzinfor-<br>mationen)       | nein                         | obligatorisch                                 | optional <sup>18</sup>   |
| А3 | geplante und laufende Än-<br>derungen ÖREB,<br>welche noch nicht öffent-<br>lich aufgelegt wurden   | Änderung<br>ÖREB<br>(Zusatzinfor-<br>mationen)       | nein                         | <b>optional</b> , d.h.<br>nach Ermes-<br>sen  | optional   |
| A4 | geplante und laufende Än-<br>derung aus einem be-<br>schränkt öffentlich-rechtli-<br>chen Verfahren | Änderung<br>ÖREB<br>(Zusatzinfor-<br>mationen)       | nein                         | nein (be-<br>schränkt<br>auf Be-<br>troffene) | nein <sup>19</sup><br>(fehlende allge-<br>meine Publizi-<br>tät)             |

Tabelle 1: Zugangsregeln im Funktionenmodell ÖREB-Kataster

Seite 14 ÖREB-Kataster

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> gemäss Artikel 2 und 8b ÖREBKV

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Bei <u>voller</u> Berücksichtigung der obligatorischen Publikationserfordernisse sind diese Zusatzinformationen im Kataster obligatorisch aufzunehmen.

<sup>19</sup> Dies gilt in dieser Strenge nur für einen ÖREB-Kataster, bei dem die Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan genutzt wird.

Inwieweit diese Zugangsregeln für Zusatzinformationen (A1 ... A4) als modifizierte Zugangsberechtigungen bei den betreffenden Geoinformationen zum Einsatz kommen, bestimmen (mit der einen Ausnahme von Art. 8b Abs. 2 ÖREBKV) grundsätzlich die Kantone (Kann-Bestimmung Art. 2 Abs. 2 ÖREBKV). Aus der Tabelle ergibt sich jedoch, dass bei einer **vollständigen** Nutzung der Zusatzfunktion (d.h. für alle *publikationsrechtlich obligatorischen* amtlichen Publikationen) über die Hauptinformationen (A0) hinaus mindestens die Zusatzinformationen mit den Zugangsregeln A1 und A2 obligatorisch in den ÖREB-Kataster aufzunehmen sind.

Für die drei genannten Verfahrenstypen ergibt sich im Funktionenmodell mit Hilfe dieser Zugangsregeln die Ausgestaltung der Informations- und Publikationsfunktion.

### 17 Informationsfunktion

Für das Verständnis der Informationsfunktion muss zwischen der systematischen bzw. konsolidierten Sichtweise und der chronologischen bzw. amtlichen Sichtweise unterschieden werden, gleichwie bei den Erlasssammlungen SR und AS der Bundesgesetzgebung. Die geplanten und laufenden Änderungen als Zusatzinformationen laufen auf dem «chronologischen Strang» und werden erst mit der Rechtskraftwerdung in den «systematischen Strang», d.h. in den Katasterdatensatz mit dem rechtsgültigen Zustand eingearbeitet. Dies erfolgt genau gleich wie bei einer Revision eines Gesetzerlasses, wo in der chronologischen (amtlichen) Sichtweise lediglich ein Änderungserlass bereitgestellt wird, welcher erst mit dem Inkrafttreten in das bisherige Gesetz eingearbeitet wird (Konsolidierung mit dem bestehenden Recht, woraus die systematische Sicht entsteht).

Die Informationsfunktion liefert auf Verlangen des Nutzers zu einem bestimmten Zeitpunkt (= dem Zeitpunkt der Anfrage) die zuverlässige Information über die Inhalte des ÖREB-Katasters. Dies kann technisch durch die Anzeige von Geodaten im ÖREB-Katasterportal, durch einen Auszug aus dem ÖREB-Kataster (auf Basis von Art. 10 ÖREBKV) oder auf eine andere geeignete Art erfolgen.

Die Informationsfunktionen zum ÖREB-Kataster greifen je nachdem auf diese beiden Stränge zu: Wird im ÖREB-Kataster nur auf die rechtsgültigen ÖREB abgestellt, erfolgt der ÖREB-Katasterauszug dementsprechend nur mit einer Ausgabe über den rechtsgültigen Zustand. Werden im ÖREB-Kataster hingegen auch die Zusatzinformationen gemäss Artikel 2 Absatz 2 ÖREBKV geführt, erfolgt im ÖREB-Katasterauszug (a) eine Ausgabe des rechtsgültigen Zustandes und (b) des Zustandes mit den Änderungen (je nachdem ob es ein Verfahren vom Typ I oder II ist, entsprechend mit oder ohne Vorwirkung). Werden die Zusatzinformationen nur dann in den ÖREB-Kataster aufgenommen, wenn die Zugangsregeln A1 und A2 vorliegen, nicht aber bei A3, so erfolgt die Informationsausgabe der Änderungen dementsprechend erst bei erfolgter öffentlicher Auflage.

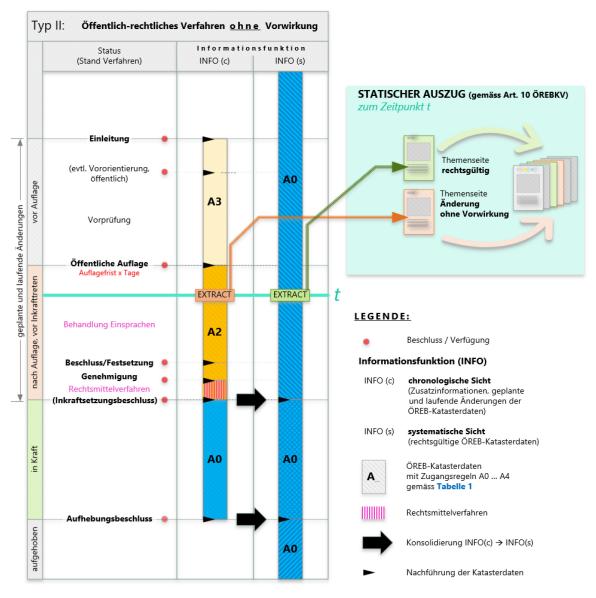


Abbildung 2: Schema der Informationsfunktion am Beispiel des statischen Auszugs (Artikel 10 ÖREBKV)

### 18 Publikationsfunktion

Die Zusatzinformationen entstehen während des Verfahrens, das die Fachgesetzgebung vorsieht, und unterliegen je nach Verfahrensstand unterschiedlich der Publizität. Grundsätzlich wird den Haupt- und Zusatzinformationen die Publizität durch einen Akt der amtlichen Publikation zuerkannt, welcher nachfolgend funktional als P0, P1 und P2 bezeichnet wird (korrespondierend zur Zugangsregel der Katasterdaten). Mit der Publikation eines Aufhebungsbeschlusses, der bei einigen ÖREB-Themen<sup>20</sup> vorkommt, ergibt sich noch eine weitere Publikationsfunktion Pa. Im Weiteren kann es für Zusatzinformationen, deren obligatorische öffentliche Auflage noch nicht erfolgt ist (Zugangsregel A3), eine «Vorpublikation» geben, die für die Rechtsentstehung nicht bindend, aber im Sinne einer frühzeitigen Vororientierung (Einbezug und Mitwirkung der Öffentlichkeit) angewendet werden kann (P3). Das Bundesgesetz über Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) enthält

Seite 16 ÖREB-Kataster

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Beispiele für ÖREB-Themen mit Aufhebungen sind Planungszonen sowie Bau- und Abstandslinien; bei anderen ÖREB-Themen wie z.B. der Nutzungsplanung werden ÖREB i.d.R. nur *geändert*, nicht aber als Ganze aufgehoben.

beispielsweise mit Artikel 4 eine Rechtsnorm, die Basis einer solchen Vorpublikation (P3) für eine Reihe von raumplanerischen Verfahren sein kann.

Die Publikationsfunktionen bedeuten konkret:

| Symbol | Funktion   | in Bezug auf die<br>Rechtswirksamkeit  | in Bezug auf die<br>Publizität  | in Bezug auf die<br>Partizipation   |
|--------|--|--|---|---|
| PO     | <b>Publikation</b> einer genehmigten/rechtskräftigen <sup>21</sup> ÖREB  | Zweck: Inkrafttreten  Zeitbezug: ab Datum der Inkraftsetzung <sup>22, 23</sup> | Zweck: rechtsstaatlich erforderliche Bekanntmachung  Zeitbezug: ab Datum Publikation                      | 24  |
| P1     | Publikation einer öffent-<br>lichen Auflage, dabei<br>gleichzeitig Vorwirkung <sup>25</sup> Publikation einer öffent-<br>lichen Auflage<br>(ohne Vorwirkung)                 | Zweck: Vorwirkung  Zeitbezug: ab Datum Auflage                                 | Zweck: rechtsstaatlich erforderliche Bekanntmachung  Zeitbezug: ab Datum Publikation                      | Zweck: Gewähr des «rechtlichen Gehörs»  Zeitbezug: mit der Auflage festgesetzte Einsprachefrist von – bis |
| P3     | (frühzeitig orientierende)  Vorpublikation über eine Auflage, ohne dass das eigentliche (und einer verpflichteten Publizität unterliegende) Rechtset- zungsverfahren startet |  | Zweck: Bekanntmachung (ohne rechtstaat- lich zwingendes Er- fordernis)  Zeitbezug: ab Datum Publika- tion | Zweck: Möglichkeit zur Mitwirkung  Zeitbezug: mit der Auflage eingeräumte Mitwirkungsfrist von – bis      |

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Je nach Verfahrensrecht gilt terminologisch für P0 die *Publikation der genehmigten ÖREB*, die nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens in Rechtskraft erwachsen ist, wobei vor der Publikation sicherzustellen ist, dass kein Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbeschluss ergriffen wurde bzw. ergangene Rekurse abschliessend behandelt wurden, oder die *Publikation der rechtkräftigen ÖREB* durch eine formell vorgenommene Inkraftsetzung (oft auf ein bestimmtes Datum hin).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Im Publikationsakt PO kann das Datum des Inkrafttretens explizit genannt werden. Wird kein solches Datum genannt, erfolgt das Inkrafttreten z.B. zum auf die Publikation folgenden Tag (oder zu einem anderen Zeitpunkt gemäss Regelung des Publikationsrechts).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Bei Planungszonen gemäss Artikel 27 RPG ist die Rechtswirksamkeit gesetzlich befristet.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vorgängig erfolgt die Behandlung der Rekurse gegen den Genehmigungsbeschluss im Rechtsmittelverfahren. Ist das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen, sind die Eigentumsbeschränkungen in Rechtskraft erwachsen (rechtskräftig).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Die Vorwirkung tritt *qua lege* mit der öffentlichen Auflage ein.

| Symbol | Funktion   | in Bezug auf die<br>Rechtswirksamkeit | in Bezug auf die<br>Publizität                                   | in Bezug auf die<br>Partizipation                                    |
|--------|--|---------------------------------------|--|--|
| P4     | <b>Bekanntmachung</b> einer<br>Änderung gegenüber<br>den Betroffenen <sup>26</sup> |                                       | Zweck:<br>rechtsstaatlich er-<br>forderliche Be-<br>kanntmachung | Zweck: Gewähr des «recht- lichen Gehörs» (nur Betroffenen gegenüber) |
|        |  |                                       | <u>Zeitbezug:</u><br>ab Eröffnung                                | Zeitbezug:<br>eingeräumte Frist<br>zur Abgabe der<br>Stellungnahme   |
| Pa     | Publikation einer Aufhe-   | Zweck:                                | <u>Zweck:</u>  |  |
| Pa     | bung   | Ausserkrafttreten                     | rechtsstaatlich er-  |  |
|        |  |                                       | forderliche Be-<br>kanntmachung                                  |  |
|        |  | Zeitbezug:                            | Zeitbezug:   |  |
|        |  | ab Datum                              | ab Datum   |  |
|        |  | Ausserkrafttreten                     | Publikation  |  |

Tabelle 2: Publikationsfunktionen im Funktionenmodell ÖREB-Kataster

Jede dieser Publikationsfunktionen besteht aus einem Akt der Publikation zu einem bestimmten Zeitpunkt (Datum der amtlichen Bekanntmachung im Publikationsorgan) und löst unterschiedliche Wirkungen aus, und zwar in Bezug auf die Rechtswirksamkeit, die Publizität und die Partizipation ( $\rightarrow$  Ziff. 4).

Bei den Publikationsfunktionen P0, P1, Pa folgt durch die Bekanntmachung eine Änderung der Rechtswirksamkeit (Inkraftsetzung, Ausserkraftsetzung oder Eintritt einer Vorwirkung) der betreffenden Daten. Bei den Publikationsfunktionen P1 und P2 (nicht aber bei P3) wird den Katasterdaten durch die Bekanntmachung die für die Rechtsstaatlichkeit erforderliche Publizität zugesprochen, und mit den Publikationsfunktionen P1 bis P4 ist ein Fristenlauf (bzw. die Bezeichnung einer Frist) verbunden, der eine Partizipation der Öffentlichkeit bzw. der betroffenen Kreise ermöglicht.

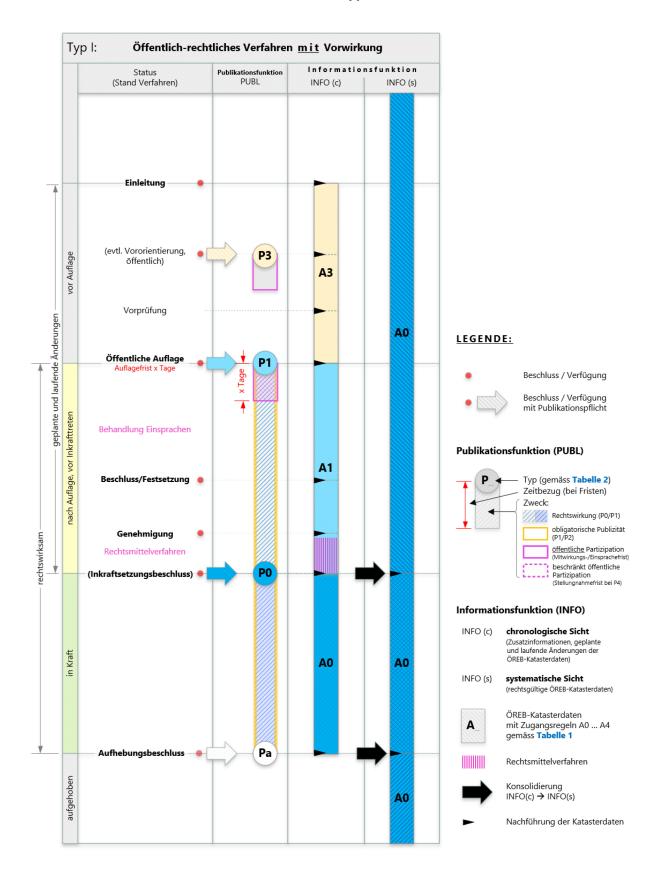
Die Publikationsfunktion P0 transformiert die genehmigten ÖREB-Katasterdaten, welche nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens (Behandlung aller gegen den Beschluss erhobenen Rekurse auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg) in Rechtskraft erwachsen bzw. rechtskräftig geworden sind, in den Rechtsstatus «in Kraft». Oft wird dieser Übergang von «rechtskräftig» zu «in Kraft» durch einen eigenständigen Inkraftsetzungsbeschluss erwirkt.

Seite 18 ÖREB-Kataster

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Im Sinne einer vollständigen Systematik wird die Funktion P4 (Bekanntmachung in einem beschränkt-öffentlichen Verfahren) in diese Übersicht aufgenommen. Diese ist aber keine eigentliche Publikationsfunktion, da sie im Gegensatz zu P0, P1, P2, P3 und Pa nicht der allgemeinen Publizität unterliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Wo die Gesetzgebung Teilinkraftsetzungen zulässt, gilt die Inkraftsetzung durch PO nur in Bezug auf die rechtskräftig gewordenen Bestandteile.

# 19 Funktionenmodell für Verfahren des Typs I



# 20 Funktionenmodell für Verfahren des Typs II

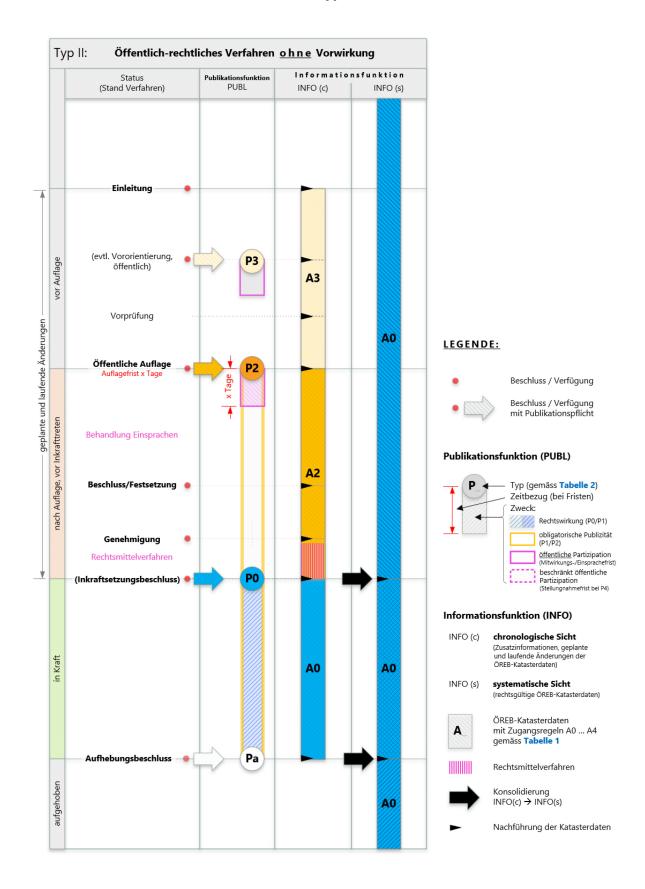


Abbildung 4: Funktionenmodell bei öffentlich-rechtlichen Verfahren ohne Vorwirkung (Typ II)

Seite 20 ÖREB-Kataster

# 21 Funktionenmodell für Verfahren des Typs III

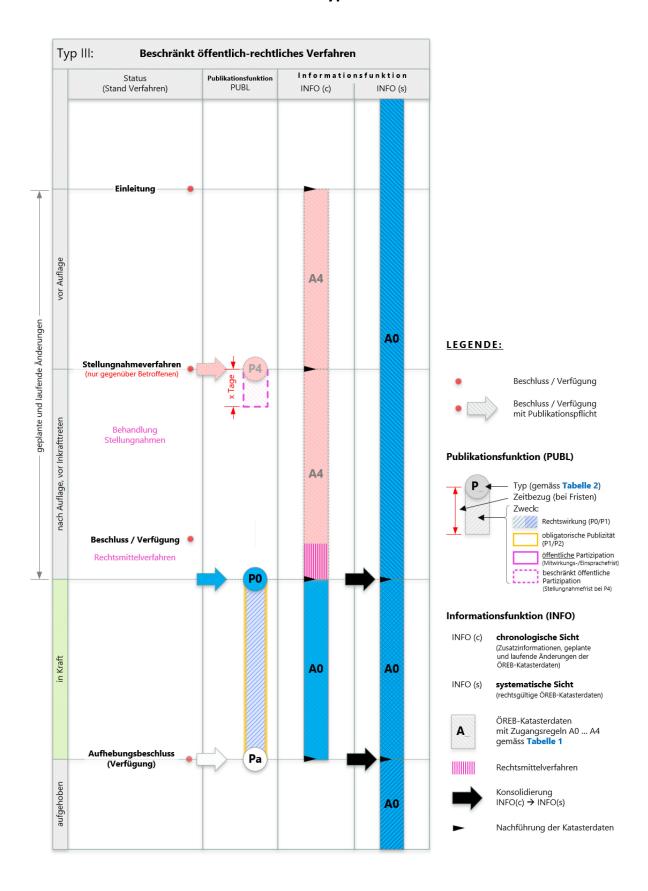


Abbildung 5: Funktionenmodell bei beschränkt öffentlich-rechtlichen Verfahren (Typ III)

## 22 Funktionenmodell für Planungszonen (Sonderfall zu Typ I)

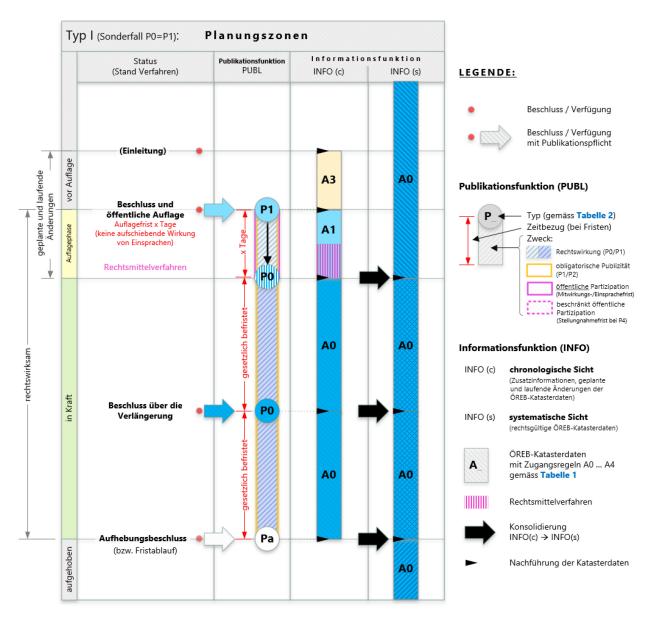


Abbildung 6: Funktionenmodell für das ÖREB-Thema Planungszonen (Sonderfall zu Typ I)

Einen Sonderfall zu Typ I stellen die Planungszonen nach Artikel 27 RPG dar (ID = 76). Anhand des Funktionenmodells können die Besonderheiten bei den Planungszonen wie folgt beschrieben werden:

Bei Planungszonen fallen der Beschluss über die Auflage und über die Festsetzung zusammen (PO = P1), gleichzeitig muss aber aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit unmittelbar mit der Publikation des Beschlusses eine Möglichkeit zur Einsprache eingeräumt werden. Die Rechtswirkung der Planungszone ist zwar unmittelbar, doch gilt die Planungszone erst nach Ende der Auflagezeit und Abschluss des Rechtsmittelverfahrens (sofern eines notwendig ist) als rechtskräftig. Somit kommt ihr für diesen Zeitraum die Rechtswirkung wie bei einer Vorwirkung zu (Zugangsregel A1), der ohne weiteren Beschluss anschliessend automatisch auf A0 wechselt.

Seite 22 ÖREB-Kataster

Planungszonen sind gemäss Artikel 27 Absatz 2 RPG auf höchstens fünf Jahre befristet. Sie können nach Massgabe des kantonalen Rechts verlängert werden (durch eine weitere Publikation PO über die Verlängerung, welche ohne erneute öffentliche Auflage erfolgt).

Planungszonen verlieren ihre Rechtswirkung entweder bei einem erfolgreich ergriffenen Rechtsmittel, bevor sie definitiv rechtsgültig sind, durch Nichtverlängerung (Auslaufen der befristeten Gültigkeit)<sup>28</sup>, oder durch förmlichen Aufhebungsbeschluss (Pa). Letzterer kann in einem Beschluss über die Genehmigung einer Nutzungsplanung enthalten sein, wenn die Planungszone durch Inkrafttreten der neuen Nutzungsordnung obsolet wird.

## 23 Wechselwirkungen zwischen Informations- und Publikationsfunktion

Für die Informationsfunktion wird gemäss Artikel 2 Absatz 1 ÖREBKV die Zuverlässigkeit der Information vorausgesetzt. Die Information über die Eigentumsbeschränkung ergibt sich unmittelbar aus deren amtlicher Publikation, welche von der betreffenden Publikationsfunktion gesteuert wird. Der ÖREB-Kataster kann in Bezug auf seine Informationsfunktion dem Anspruch auf seine Zuverlässigkeit nur dann voll gerecht werden, wenn er genau diejenigen Informationen enthält, die im Sinne des Publikationsrechts massgeblich sind. Sobald zwischen dem massgeblichen, d.h. publizierten Inhalt und dem Inhalt im ÖREB-Kataster eine Differenz besteht (und zwar materiell-inhaltlich als auch zeitlich), ist die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben.

Mit der Publikation der zugrundeliegenden Information (d.h. dem Publikationsgegenstand) durch die betreffenden Publikationsfunktionen entstehen die Wirkungen in den Bereichen Rechtswirksamkeit, Publizität und Partizipation (gemäss **Tabelle 2**). Damit sich diese Wirkungen durch den Eintrag im ÖREB-Kataster entfalten können, muss die im ÖREB-Kataster abgebildete Information (Geodaten, Rechtsvorschrift, Fristangabe für Einsprachen) über den betreffenden Zeitraum zuverlässig aufrufbar bleiben.

Besondere Beachtung gilt dem Zeitraum zwischen der öffentlichen Auflage (Publikationsfunktion P1/P2) und der Inkraftsetzung (P0). Alle in diesem Zeitraum vorkommenden Rechtsstatus (z.B. bei der Nutzungsplanung: (a) öffentliche Auflage, (b) Beschluss durch die Gemeinde, (c) Genehmigung durch Regierungsrat) unterliegen bis zum definitiven Abschluss des Rechtsmittelverfahrens der obligatorischen Publizität. <sup>29</sup> Sofern mit der öffentlichen Auflage *qua lege* eine Vorwirkung erfolgt (P1), gilt diese ebenfalls bei allen vorgenannten Rechtsstatus. In einem ÖREB-Kataster mit Zusatzfunktion sind die Zusatzinformationen mit den Zugangsregeln A1/A2 getreu den erfolgten Beschlüssen im ÖREB-Kataster nachzuführen, bis sie mit P0 in Kraft gesetzt wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Umstritten ist, ob einer «abgelaufenen» Planungszone, die nicht förmlich aufgehoben wurde, weiterhin eine Rechtswirkung zukommt oder nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Dies gilt nicht für eine frühe Vorpublikation P3.

# 24 Anwendung des Funktionenmodells für die Nutzung der Zusatzfunktion des ÖREB-Katasters

Anhand des Funktionenmodells kann die Nutzung der Zusatzfunktion des ÖREB-Katasters konkret entworfen werden.

Die Informations- und Publikationsfunktionen (mit ihren Wechselwirkungen) sind grundsätzlich **themenweise** zu betrachten, d.h. sie werden für jedes ÖREB-Thema, das einem eigenen rechtstaatlichen Verfahren unterliegt, separat ausgelegt. Dort, wo mehrere ÖREB-Themen in ein und demselben Verfahren erlassen werden (z.B. die Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufen zusammen mit dem Erlass der Nutzungsplanung), können sie auch gemeinsam betrachtet werden.

Zunächst sind dabei die rechtsstaatlichen **Publikationserfordernisse** (→ **Ziff. 25**) aus der Fachgesetzgebung abzuleiten und die hierfür benötigten Publikationsfunktionen des ÖREB-Katasters zu benennen. Zusätzlich sind mindestens für die Zeitspanne zwischen der amtlichen Auflage (Publikationsfunktion P1/P2) und der Inkraftsetzung (Publikationsfunktion P0) die für die Zusatzinformationen bedeutenden Rechtsstatus zu ermitteln.

Sofern die **rechtlichen Voraussetzungen** ( $\rightarrow$  **Ziff. 27**) für die Nutzung der Zusatzfunktion durch den ÖREB-Kataster gegeben sind, sind die betreffenden Publikationsfunktionen je nach gewähltem Ansatz ( $\rightarrow$  **Ziff. 12**) technisch und organisatorisch umzusetzen.

## 25 Ermittlung des Publikationserfordernisses aus der Fachgesetzgebung

Das Publikationserfordernis wird in einem rechtsstaatlichen System durch die Fachgesetzgebung des betreffenden ÖREB-Themas auf gesetzlicher Stufe festgelegt. Es manifestiert sich in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Festsetzung von ÖREB und zeigt sich regelmässig an folgenden Stellen:

P1/P2/P4: Erfordernis einer Bekanntmachung über die öffentliche Auflage (P1/P2) bzw. Einräumen der Möglichkeit zur Stellungnahme (P4)

Die allfällige Vorwirkung, die sich aus der Anordnung einer öffentlichen Auflage ergibt, muss ebenfalls auf gesetzlicher Stufe definiert sein. Ist im Zusammenhang mit dem Erfordernis der öffentlichen Auflage keine Vorwirkung definiert, liegt P2 vor.

P0: Erfordernis der Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Rechtsnorm; sie ergibt sich aus dem Erfordernis der (letztinstanzlichen) Genehmigung, die – nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens – Basis für das Inkraftsetzen bildet.

Pa: Erfordernis der Bekanntmachung einer Aufhebung (diese kommt in der Fachgesetzgebung seltener vor, da bei vielen ÖREB-Themen eine neue Rechtswirklichkeit nur durch Revision der bestehenden ÖREB erwirkt wird).

Bei allen vorgenannten Publikationserfordernissen wird das massgebliche amtliche Publikationsorgan eingesetzt, d.h. in einem konkret laufenden Verfahren kommt es genau an diesen Stellen zu einer *Bekanntmachung*, die – z.B. durch Anzeige im Amtsblatt – dem amtlichen Glauben unterliegt.

Seite 24 ÖREB-Kataster

Bezüglich P3 (Vorpublikation zu einer frühen Phase des Verfahrens zum Zwecke der Mitwirkung der Öffentlichkeit) bestehen eher nur allgemeinere Rechtsnormen wie z.B. Artikel 4 RPG, die von vielen raumplanerischen Rechtsetzungsverfahren beigezogen werden. Da P3 für die Rechtsentstehung im Gegensatz zu P1/P2 nicht bindend ist, ist dieses Publikationserfordernis oft nicht explizit auf gesetzlicher Stufe geregelt. Aus der gängigen Praxis kann aber bei einem ÖREB-Thema daraus geschlossen werden, ob eine Vorpublikation P3 üblich ist oder nicht.

Das Publikationserfordernis für P1/P2 garantiert neben der Rechtsstaatlichkeit auch die Elemente einer demokratischen Grundordnung, d.h. die Einräumung von Partizipationsmöglichkeiten (mindestens) der Betroffenen. Die hierdurch angestossenen Möglichkeiten zur Partizipation sind im Gesetz definiert (z.B. mit Ausführungen zum Einspracheverfahren).

Das Publikationserfordernis für PO ist generell notwendig, da in einem rechtsstaatlichen System die Entstehung öffentlichen Rechts nur dann erfolgen kann, wenn das geltende Recht verbindlich und bekannt gemacht ist.

Die für die jeweiligen Publikationserfordernisse notwendigen Publikationsfunktionen werden pro ÖREB-Thema beschrieben durch:

- Funktionstyp: P0, P1, P2, P3, P4 oder Pa

- Datum: Datum der Publikation

Wirkungen: Zweck und Zeitbezug gemäss Tabelle 2

- Form: z.B. Anzeige im Amtsblatt mit Verweis auf eine Planauflage

Die zu allen ÖREB-Themen mit diesen Angaben ermittelten Publikationserfordernisse dienen als Grundlage für die Einführung der Zusatzfunktion. Im **Anhang 2** sind einige konkrete Beispiele aus ausgewählten ÖREB-Themen angegeben.

# Nutzung der Zusatzfunktion: vollständig versus partiell – generell versus themenweise

Die Nutzung der Zusatzfunktion gilt als **vollständig** in einem ÖREB-Thema, wenn für das betreffende Thema alle der Rechtsstaatlichkeit wegen obligatorischen Publikationserfordernisse (PO, P1, P2 und Pa) durch Publikationsfunktionen des ÖREB-Katasters realisiert werden. <sup>30</sup> Sie gilt als **partiell** in einem ÖREB-Thema, wenn nicht alle, sondern nur einzelne Publikationserfordernisse durch die Zusatzfunktion des ÖREB-Katasters erfasst werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur das Inkrafttreten und Ausserkrafttreten von rechtskräftigen ÖREB an die Publikation der betreffenden Daten im ÖREB-Kataster gekoppelt wird (PO/Pa), für deren Auflagen (P1/P2) aber weiterhin das herkömmliche Verfahren (Publikation im Amtsblatt mit Verweis auf eine physische Planauflage) genutzt wird. <sup>31</sup>

Wird der ÖREB-Kataster in allen ÖREB-Themen mit der Zusatzfunktion ausgestattet, spricht man von einer **generellen Nutzung** des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan. Beschränkt sich die Nutzung der Zusatzfunktion hingegen nur auf einzelne Themen, gilt die Zusatzfunktion als **themenweise** eingeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Die Vorpublikation P3 ist, auch wenn sie z.B. gemäss Artikel 4 RPG geboten ist, nicht im Sinne des Publikationsrechts obligatorisch. Die Funktion P4 bei beschränkt-öffentlich-rechtlichen Verfahren interessiert im Rahmen der Nutzung der Zusatzfunktion nicht weiter.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Ein Beispiel für die partielle Nutzung der Zusatzfunktion stellt das ÖREB-Thema Baulinien Nationalstrassen (ID = 88) dar. Gemäss Artikel 29 Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) und Artikel 13a Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111) wird in allen Kantonen der ÖREB-Kataster für die Publikation der in Kraft tretenden Baulinien genutzt (Publikationsfunktion PO). Für die öffentliche Auflage dieser Baulinien sieht Artikel 27b Absatz 2 NSG «nur» die Nutzung des amtlichen Publikationsorgans des betreffenden Kantons / der betreffenden Gemeinde vor. Sofern der Kanton hier nicht explizit den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für die Auflagen vorsieht, erfolgt die Auflage der Baulinien weiterhin auf herkömmlichem Wege (d.h. Zusatzfunktion ist nur partiell umgesetzt).

## 27 Rechtliche Voraussetzungen für die Zusatzfunktion

Für die Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan sind rechtliche Voraussetzungen zu schaffen. Diese sind abhängig davon, ob die Zusatzfunktion generell oder nur bezogen auf einzelne Themen, partiell oder vollständig eingeführt wird ( $\rightarrow$  Ziff. 26) und davon, welcher Ansatz für die Nutzung als Publikationsorgan gewählt wird (*«Verweis auf ÖREB-Kataster»* oder *«eigenständiges APO»*,  $\rightarrow$  Ziff. 12). Unabhängig davon muss die Rechtsnorm zur amtlichen Publikation von ÖREB des verfassungsnahen Ranges wegen *mindestens dem fakultativen Referendum* unterstehen ( $\rightarrow$  Ziff. 6).

Für die Ausgestaltung im Recht stehen zwei grundsätzliche Möglichkeiten offen: Sie kann rahmenrechtlich durch einen Rechtssatz im Publikationsrecht und/oder im Geoinformationsrecht oder bezogen auf die einzelnen ÖREB-Themen in den spezifischen Fachgesetzgebungen erfolgen.

Die **rahmenrechtliche Rechtsetzung** der Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan erfolgt vorzugsweise im Publikationsrecht. Das kantonale Geoinformationsrecht bietet sich ebenfalls an, wenn das Publikationsrecht die Möglichkeit zur Bezeichnung weiterer Publikationsorgane durch andere Rechtsnormen zulässt. <sup>32</sup> Das Rahmenrecht eignet sich, wenn die Zusatzfunktion *generell* eingeführt werden soll (UR, BS, NE). Es ist ferner vorzuziehen, wenn die Variante *«eigenständiges APO»* gewählt wird (UR). Grundsätzlich genügt eine schlichte Deklaration auf Stufe eines Erlasses mit mindestens fakultativem Referendum, dass die Zusatzfunktion des ÖREB-Katasters für die amtlichen Publikationen genutzt wird (UR<sup>33</sup>, NE<sup>34</sup>). Diese kann anschliessend auf Verordnungsoder Weisungsstufe konkretisiert werden.

Wird die Variante «Verweis auf den ÖREB-Kataster» gewählt, bei der das Amtsblatt weiterhin als primäres Bekanntmachungsmedium genutzt wird, ist im Publikationsrecht sicherzustellen, dass dieser Verweis auch zulässig ist (BS<sup>35</sup>). Soll die Zusatzfunktion *vollständig*, d.h. auch für die öffentlichen Auflagen (P1/P2) genutzt werden, ist die Nutzung der Zusatzfunktion für alle Publikationsfunktionen klar im Rechtssatz aufzunehmen (NE<sup>36</sup>, UR<sup>37</sup>).

Die Nutzung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan kann auch durch die **Fachgesetzgebung** beim betreffenden ÖREB-Thema rechtlich verankert werden, was sich bei einer nur themenweisen Nutzung der Zusatzfunktion empfiehlt. Auch hier ist zu beachten, dass der Rechtssatz auf Stufe des referendumspflichtigen Gesetzes formuliert wird und nicht im Widerspruch zum Publikationsrecht steht. In der Fachgesetzgebung kann sehr gut eine partielle Nutzung der Zusatzfunktion konstituiert werden, wenn der ÖREB-Kataster beispielsweise nur für die Publikationsfunktionen PO und Pa, nicht aber für die öffentlichen Auflagen genutzt werden soll. <sup>38</sup>

Seite 26 ÖREB-Kataster

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Zulässig wäre dieses z.B. im Kanton Zürich auf Basis von § 12 des Publikationsgesetzes (PublG; LS 170.5). Nicht zulässig ist dies hingegen im Kanton Nidwalden, da das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, NG 141.1) die amtlichen Publikationsorgane abschliessend definiert.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> UR: Artikel 19 der Verordnung über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung; kGeoIV; RB 9.3431) (Erlass des Landrates, der dem fakultativen Referendum unterliegt) oder neu Artikel 1 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz, PuG; RB 3.1310; Entwurf Landrat, Stand Juni 2021)

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> NE : Artikel 26 Absatz 3 des Loi d'introduction de la législation fédérale sur la géoinformation (LGéo) : loi cantonale sur la géoinformation (LCGéo : RSN 751.0)

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> BS: § 5 der Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlungen des Kantons Basel-Stadt (PublV; SG 151.210); Ausführungsbestimmungen auf Basis von § 13 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz; SG 151.200); in Verbindung mit § 7 der Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV; SG 214.307)

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> NE: Artikel 26 des Règlement d'exécution de la loi cantonale sur la géoinformation (RLCGéo ; RSN 751.01)

<sup>37</sup> UR: Artikel 13 PuG

<sup>38</sup> vgl. Fussnote 31

Die Umformulierung der betreffenden Rechtssätze in Publikationsrecht, Geoinformationsrecht und den einzelnen Fachgesetzgebungen muss mit grosser Sorgfalt angegangen werden, da die Rechtsbestimmungen zur amtlichen Publikation, insbesondere zur öffentlichen Auflage häufig redundant im Recht abgebildet sind. Dies wiederum erfolgt aus einem guten Grund: Es handelt sich insbesondere bei der öffentlichen Auflage um ein wichtiges demokratisches Element, denn durch sie wird die Partizipation der Öffentlichkeit grundlegend ermöglicht. Die Widerspruchsfreiheit der publikationsrechtlichen Rechtsbestimmungen muss in der Zusammenschau von Publikations-, Geoinformationsund Fachgesetzgebung erfüllt sein.

## 28 Organisation der Katasterdaten, digitales Primat, Prozessoptimierung

Die publikationsrechtlich bedeutende zeitliche Kadenz

- (1) Beschlussfassung
- (2) Publikation
- (3) Eintritt der Wirkung (Rechtswirksamkeit / Publizität / Partizipation)

ist bei der Organisation der Katasterdaten und der Ausgestaltung der Datenprozesse zwingend zu berücksichtigen. Wird der ÖREB-Kataster mit der Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan genutzt, muss die Bereitstellung von richtigkeitsbestätigten (d.h. zuverlässig den massgeblichen Zustand abbildenden) digitalen ÖREB-Katasterdaten zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation erfolgen.

Mit einem gesetzlich definierten **digitalen Primat** (z.B. «den digitalen Daten kommt mit ihrer Veröffentlichung im ÖREB-Kataster die Rechtswirkung zu»<sup>39</sup>) kann die Basis dafür gelegt werden, dass die Publikationsfunktionen mit den entsprechenden Prozessen zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster zusammengeführt werden und dass die in **Ziff. 8** erläuterte Differenz zwischen dem massgeblichen Publikationsgegenstand und den Daten im ÖREB-Kataster obsolet wird.

Ohne digitales Primat ist in der Datenorganisation und -prozessierung sicherzustellen, dass die Aufschaltung des ÖREB-Katasterdatensatzes synchron mit der amtlichen Publikation läuft. Es dürfen im ÖREB-Kataster weder inhaltlich noch zeitlich Differenzen zum publikationsrechtlich massgeblichen Datenbestand auftreten. Dies kann bewirkt werden durch:

- Ausfertigung des bei der Beschlussfassung von ÖREB massgeblichen Plans (bzw. Geodaten) ausschliesslich durch die für den Kataster verantwortliche Stelle (KVS) und auf Basis des für eine Aufschaltung im ÖREB-Kataster digital vorbereiteten ÖREB-Katasterdatensatzes.
- allenfalls zusätzlich: Im Datenprozess Vorziehen des Prozesses der Richtigkeitsbestätigung durch die zuständige Stelle / Fachstelle vor den Zeitpunkt der Beschlussfassung, oder Sicherstellen der Richtigkeit im Prozessmanagement

Da die Zeitspanne zwischen dem ergangenen Beschluss und dessen amtlicher Publikation des Beschlusses, der beim ÖREB-Kataster stets mit einer Aufnahme von entsprechenden ÖREB-Katasterdaten verbunden ist, oft sehr knapp ist, sollten weiter folgende Prinzipien beachtet werden:

 Einbezug der Stellen, welche nach geltendem Publikationsrecht für die amtliche Publikation zuständig sind (i.d.R. Staats- und Gemeindekanzleien) als Key-Player in die Datenprozesse zur Aufnahme von ÖREB in den Kataster

Leitfaden APO-ÖREB Seite 27

\_

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> vgl. im Kanton Uri: Artikel 15 PuG

- (und umgekehrt:) Einbezug der KVS in das publikationsrechtliche Meldewesen der Staatsund Gemeindekanzleien

## 29 Informations- und Datensicherheit, Umgang mit Fehlern

Mit der Nutzung des ÖREB-Katasters in seiner Zusatzfunktion sind an die Informationen und Daten im ÖREB-Kataster – soweit diese für die amtlichen Publikationen genutzt werden – hohe Anforderungen gestellt. Sie müssen mit einer sehr hohen Zuverlässigkeit inhaltlich, aber auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Bereitstellung, verfügbar gemacht werden. Es gelten allerdings keine grundsätzlich anderen Vorgaben betreffend Informationssicherheit und Datenschutz als bei den übrigen amtlichen Veröffentlichungen. Dasselbe gilt auch für die Datensicherung und nachhaltige Verfügbarkeit des einmal publizierten Datenbestandes.

Auch Fehler, die bei einer amtlichen Publikation von ÖREB auftreten können, werden gleich behandelt wie Fehler, die bei anderen amtlichen Veröffentlichungen unterlaufen. Formelle und redaktionelle Korrekturen sind grundsätzlich formlos möglich; dies betrifft vor allem Fehler, die sich aus einer nicht korrekten Wiedergabe des ergangenen Beschlusses ergeben. In einem gewissen Masse gehören auch inhaltliche Fehler dazu, die – obwohl genauso beschlossen – aber offensichtlich der Beschlussabsicht widersprechen (z.B. offensichtliche fehlerhafte Angabe eines Finanzbetrages). Fehler hingegen, die einen neuen Beschluss oder gar ein neues Verfahren bedingen, dürfen hingegen nicht formlos bereinigt werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den Kompetenzzentren für amtliche Veröffentlichungen (angesiedelt bei den Staatskanzleien) ist zu empfehlen, die über die entsprechende Erfahrung bei der Abwägung im Umgang mit Fehlern verfügen.

Seite 28 ÖREB-Kataster

## 30 Technische Lösungsansätze

Die technische Umsetzung der Zusatzfunktion zum ÖREB-Kataster, d.h. der Publikationsfunktionen P0, P1, P2, P3 und Pa, unterliegt gleichwie die technische Realisierung der ÖREB-Katasterinfrastruktur als Ganzes und der meisten Informationsfunktionen (ÖREB-Katasterportal) der Kompetenz und dem Gestaltungsspielraum der Kantone. Sofern die in diesem Leitfaden zusammengestellten Anforderungen und Vorgaben erfüllt sind, sind verschiedene technische Realisierungen denkbar. Dieses zeigt sich auch in den beiden bereits realisierten Ansätzen der Kantone Uri (ab 2019, generell in Betrieb genommen) und Basel-Stadt (ab 2021, in einigen ÖREB-Themen in Betrieb genommen), die zwar in vielerlei Hinsicht Gemeinsamkeiten, aber gerade in der technischen Umsetzung Unterschiede aufweisen. Andere Kantone, die sich für die Nutzung der Zusatzfunktion entscheiden, können sich an den Lösungen dieser beiden Kantone orientieren, sind aber genauso frei, eine eigene, die hier dargelegten Grundsätze beachtende Lösung zu realisieren.

#### 31 Kanton Basel-Stadt

Bei der baselstädtischen Lösung APO.BS handelt es sich um eine Realisierung des APO im Sinne des Ansatzes «Verweis auf den ÖREB-Kataster». Das Kantonsblatt, welches in elektronischer Form geführt wird, realisiert diesen Verweis durch einen Link auf eine im ÖREB-Kataster realisierte Auflagepublikation. Der Link zur Auflagepublikation enthält exakte Parameter zur Identifikation des Auflagegeschäftes. Das APO.BS ist grundsätzlich als generelles APO ausgelegt, wird jedoch erst in einigen wenigen ÖREB-Themen tatsächlich genutzt. Die erste Auflage hat im April 2021 stattgefunden und betrifft eine Auflage der kantonalen Nutzungsplanung betreffend dem Gewässerraum durch eine Publikationsfunktion P2. Im Auflageportal werden alle Rechtsstatus zwischen öffentlicher Auflage und Inkraftsetzung bereitgestellt. Zudem wird die Einsprachefrist einer öffentlichen Auflage im Auflageportal explizit angegeben.

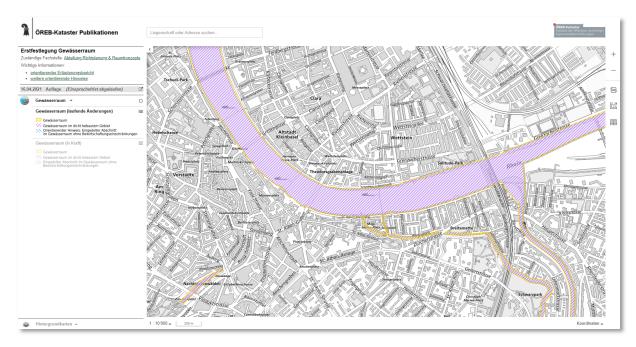


Abbildung 7: Auflageportal im APO.BS (aufgerufen im Juni 2021).

Die rechtliche Verankerung des amtlichen Publikationsorgans APO.BS erfolgt sowohl im Publikationsrecht und wie auch im Geoinformationsrecht. Bezüglich Ersteren liegt mit § 5 der Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsverordnung, PublV; SG 151.210) eine Rechtsnorm vor, die – gestützt auf die Ermächtigungsnorm von § 13 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz; SG 151.200) der Anforderung der Referendumspflichtigkeit genügt. Mit § 7 der Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV; SG 214.307) erfolgt die Ergänzung im Geoinformationsrecht.

Diese letztgenannte Rechtsbestimmung regelt auch das digitale Primat der im Auflageportal und im ÖREB-Kataster publizierten Katasterdaten. Die Fachgesetze der ÖREB-Themen stützen die für den Publikationsprozess notwendigen digitalen Prozesse.

#### 32 Kanton Uri

Bis zum Erlass des Publikationsgesetzes (PuG; RB 3.1310) regelt die landrätliche Verordnung über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV; RB 9.3431), welche dem fakultativen Referendum untersteht, mit seinem Artikel 19 pauschal die Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan für die ÖREB, die Gegenstand des ÖREB-Katasters sind. Die Ausführungen hierzu erfolgen in den regierungsrätlichen Weisungen über den ÖREB-Kataster (ÖREB-Katasterweisungen). Diese beschreiben begleitend zu den Rechtsetzungsverfahren alle Prozesse, die zum amtlichen Publikationsorgan APO.UR führen (hauptsächlich PO und P2; P1 kommt im Kanton Uri mit Ausnahme der Planungszonen nicht vor) und schreiben für P2 die Textbausteine vor, die im Amtsblatt zu erscheinen haben. Auf der Stufe der Fachgesetzgebung erfolgt zusätzlich die Vorgabe zur Nutzung des ÖREB-Katasters für die amtliche Publikation sowie das digitale Primat (Art. 1a und 1b des Reglements zum Planungs- und Baugesetz, RPBG; RB 40.1115).

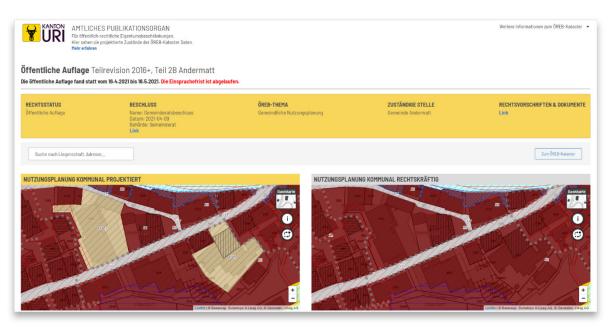


Abbildung 8: Auflageportal im APO.UR, das neben dem aufzulegenden Zustand (links) auch den derzeit rechtsgültigen Zustand (rechts) synoptisch darstellt (aufgerufen im Juni 2021).

Seite 30 ÖREB-Kataster

 $<sup>^{40}</sup>$  vom 22. Januar 2019 (Kanton Uri, RRB 2019-39). Siehe www.oereb.ur.ch  $\Rightarrow$  weitere Informationen  $\Rightarrow$  ÖREB-Katasterweisungen.

Mit dem neuen Publikationsgesetz kommt dem ÖREB-Kataster der Status eines gegenüber dem Amtsblatt und dem Urner Rechtsbuch gleichwertigen, amtlichen Publikationsorgans zu (Art. 1, 13 ff. PuG). Die Zusatzfunktion ist im Kanton Uri damit **generell und vollständig** eingeführt und wird seit 2019 über alle ÖREB-Themen bereits praktiziert. Wenn auch das neue Publikationsgesetz grundsätzlich das Nebeneinander der drei Publikationsorgane Amtsblatt, Rechtsbuch und ÖREB-Kataster vorsieht, und somit rechtlich gesehen der Kanton Uri die Variante **«eigenständiges APO»** realisiert hat, wird – mindestens für eine Übergangsphase – die amtliche Publikation von ÖREB nicht allein durch Publikationsfunktionen im ÖREB-Kataster realisiert, sondern mit einer herkömmlichen Auflage in den Kanzleien, welche im Amtsblatt angezeigt wird, sekundiert (Mischform). Die amtliche Publikation im ÖREB-Kataster gilt dabei aufgrund des digitalen Datenprimats (Art. 15 PuG) als die Massgebende.

Die technische Realisierung erfolgt in einem eigenen Auflageportal APO.UR, das an das ÖREB-Katasterportal angebunden ist. Über einen separaten Link<sup>41</sup> kann die Gesamtheit der Auflagen aufgerufen werden, dabei werden alle Rechtsstatus zwischen öffentlicher Auflage und Inkraftsetzung bereitgestellt (sollte die Einsprachefrist einer öffentlichen Auflage bereits abgelaufen sein, wird dieses explizit angegeben). Mit dem ÖREB-Katasterportal (ÖREB.UR) besteht eine direkte Verbindung zum Auflageportal beim parzellenbezogenen Aufruf. Für die detaillierte Beschreibung dieser Funktionalität sei auf den Fachbeitrag in cadastre 29<sup>42</sup> (April 2019) verwiesen.

<sup>41</sup> www.oereb.ur.ch/auflage

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> GRAEFF, B. (2019): Amtliches Publikationsorgan – eine Zusatzfunktion zum ÖREB-Kataster des Kantons Uri. In: cadastre 29, April 2019, S. 20-25.

## 33 Schlussbemerkungen

Mit diesem Leitfaden sind allgemein gehaltene Empfehlungen zur Konzeption und Umsetzung der Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan zusammengestellt worden. Mit dem Vorliegen der betreffenden rechtlichen Voraussetzungen kommt dem ÖREB-Kataster im Zusammenhang mit amtlichen Veröffentlichungen betreffend die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung eine interessante neue Aufgabe und Funktion zu, die in jedem Kanton angewendet und umgesetzt werden können. Einem ÖREB-Kataster mit Zusatzfunktion kommt in den Gebieten der Rechtsentstehung, der Publizität und auch der Partizipation eine zentrale Bedeutung zu, die einem blossen «Informationskataster» bislang fehlte.

Dieser Leitfaden ist 2021 entstanden in der Arbeitsgruppe des Schwergewichtsprojekts ÖREB-Kataster «SGP31-UR», bei der die acht Kantone ZH, BE, UR, NW, BS, VD, NE und GE sowie das Bundesamt für Landestopografie swisstopo mitgewirkt haben:

BLANCHARD Thierry Kanton Bern, Amt für Geoinformation

DELLENBACH Marco GIS Daten AG (im Auftrag des Kantons Nidwalden, Baudirektion)

FIERZ Bernard Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation

GRAEFF Bastian Dr. Kanton Uri / Lisag AG

HAASE Annemarie Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Recht & Verfahren

KÄSER Christoph Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Geodäsie und Eidgenössische Ver-

messungsdirektion

KATTERFELD Christian Dr. Kanton Basel-Stadt, Grundbuch- und Vermessungsamt

LATTY Philippe Canton de Vaud, Direction du cadastre et de la géoinformation

NIGGELER Laurent République et Canton de Genève, Direction de l'information du territoire

SPICHER Florian République et Canton de Neuchâtel, Service de la géomatique et du registre

foncier

Seite 32 ÖREB-Kataster

### **ANHANG 1: CHECKLISTE EINFÜHRUNG APO**

### **CHECKLISTE EINFÜHRUNG APO**

#### I. Rekapitulation der verwendeten Abkürzungen

# *Typologie Verfahren* ( $\rightarrow$ **Ziff. 15**):

Typ I = öffentlich-rechtliches Verfahren mit Vorwirkung

Typ II = öffentlich-rechtliches Verfahren ohne Vorwirkung

Typ III = beschränkt-öffentlich-rechtliches Verfahren

#### *Rechtsstatus* ( $\rightarrow$ **Ziff. 16**, **Tabelle 1**):

A0 = rechtskräftig

A1 = geplante und laufende Änderung, öffentlich aufgelegt (publikationspflichtig), mit Vorwirkung

A2 = geplante und laufende Änderung, öffentlich aufgelegt (publikationspflichtig), ohne Vorwirkung

A3 = geplante und laufende Änderung aus Verfahren Typ I und II, vor öffentlicher Auflage (nicht publikationspflichtig)

A4 = geplante und laufende Änderung aus Verfahren Typ III (keine Publizität)

## <u>Publikationsfunktionen</u> ( $\rightarrow$ **Ziff. 18, Tabelle 2**):

P0 = Publikation mit eintretender Rechtswirkung

P1 = publikationspflichtige öffentliche Auflage mit Vorwirkung

P2 = publikationspflichtige öffentliche Auflage ohne Vorwirkung

P3 = (nicht publikationspflichtige) öffentliche Auflage zwecks frühzeitiger Mitwirkung der Öffentlichkeit

P4 = Mitteilung an Betroffene(n) zur Einholung einer Stellungnahme

Pa = Publikation einer Aufhebung

#### II. Checkliste

| Nr.    | Kriterium   | Befund | Bemerkung |
|--------|---|--------|-----------|
| Publik | ationsrechtliche Analyse  |        |           |
| A-01   | Sind die Publikationsverfahren zum Erlass einer ÖREB des betreffenden ÖREB-Themas identifiziert (Fachgesetzgebung), typisiert (Typ I-III, → Ziff. 15) und dokumentiert (Datenprozesse)?       |        |           |
| A-02   | Sind die Publikationserfordernisse aus der Fachgesetzgebung ermittelt, und die hierfür benötigten Publikationsfunktionen (P0, P1, P2, (P3), Pa; → Ziff. 18) definiert? (→ Ziff. 25, Anhang 2) |        |           |
| A-03   | Sind die Rechtsstatus in der Phase der obligatorischen Publizität, d.h. zwischen öffentlicher Auflage und Inkraftsetzung (A1/A2; → Ziff. 16) ermittelt? (→ Ziff. 23)                          |        |           |
| A-04   | Sind die für die Nutzung der Publikationsfunktionen erforderlichen Daten identifiziert (z.B. bei P2 - öffentliche Auflage: Auflagegegenstand)?  |        |           |
| A-05   | Sind die (derzeit) massgebenden Publikationsorgane für die Publikation von ÖREB definiert (Kanton/Gemeinde)? (→ Ziff. 6, 9)   |        |           |
| Konze  | ption der Zusatzfunktion Amtliches Publikationsorga   | n APO  |           |
| K-01   | Welcher Ansatz für die Nutzung der Zusatzfunktion wird gewählt? (→ Ziff. 13)  - «Verweis auf ÖREB-Kataster», d.h. Zusammenspiel mit Amtsblatt  - «eigenständiges APO»  - Mischform            |        |           |

# **ANHANG 1:** CHECKLISTE EINFÜHRUNG APO

| Nr.   | Kriterium   | Befund | Bemerkung |
|-------|---|--------|-----------|
| Konze | ption der Zusatzfunktion Amtliches Publikationsorga                                 | n APO  |           |
| K-02  | Für welche ÖREB-Themen wird die Zusatzfunktion                                      |        |           |
|       | implementiert? (→ Ziff. 26)   |        |           |
|       | - generell (alle Themen)  |        |           |
|       | - themenweise: welche Themen?   |        |           |
| K-03  | Auswahl der umzusetzenden Publikationsfunktio-                                      |        |           |
|       | nen (→ <b>Ziff. 26</b> ):   |        |           |
|       | <ul> <li>vollständige Nutzung der Zusatzfunktion</li> </ul>                         |        |           |
|       | (P0, Pa, P1, P2)  |        |           |
|       | - partielle Nutzung der Zusatzfunktion  |        |           |
|       | (PO, Pa)  |        |           |
|       | iche Verankerung  |        |           |
| R-01  | Lässt das kantonale/gemeindliche Publikations-                                      |        |           |
|       | recht die Nutzung der Zusatzfunktion zu? Falls                                      |        |           |
|       | nein, ist die Anpassung dazu geplant oder anges-                                    |        |           |
|       | tossen?   |        |           |
| D 02  | (→ Ziff. 27)  |        |           |
| R-02  | Liegt für die Zusatzfunktion eine Rechtsnorm vor,                                   |        |           |
|       | die mindestens dem fakultativen Referendum un-                                      |        |           |
|       | terliegt?   |        |           |
| D 02  | ( > Ziff. 6, 27)  |        |           |
| R-03  | Bei <i>genereller</i> Nutzung der Zusatzfunktion: Ist die                           |        |           |
|       | Anpassung im Rahmenrecht (Publikationsrecht und/oder Geoinformationsrecht) erfolgt? |        |           |
|       | $(\rightarrow Ziff. 27)$  |        |           |
| R-04  | Ist bei den Fachgesetzen zu den ÖREB-Themen si-                                     |        |           |
| 11-04 | chergestellt, dass das Publikationserfordernis                                      |        |           |
|       | durch Publikationsfunktionen der Zusatzfunktion                                     |        |           |
|       | zulässig gedeckt wird? Falls nein, ist die Fachge-                                  |        |           |
|       | setzgebung entsprechend anzupassen.   |        |           |
|       | (→ <b>ziff. 27</b> )  |        |           |
| R-05  | Sind in Bezug auf die Nutzung der Zusatzfunktion                                    |        |           |
|       | das Publikationsrecht, Geoinformationsrecht und                                     |        |           |
|       | die einzelnen Fachgesetzgebungen untereinander                                      |        |           |
|       | widerspruchsfrei formuliert? (→ Ziff. 27)   |        |           |
| R-06  | Ist die Massgeblichkeit beim Publikationsgegen-                                     |        |           |
|       | stand geklärt?  |        |           |
|       | (→ Ziff. 9, in Bezug auf das Datenprimat siehe auch                                 |        |           |
|       | Ziff. 28)   |        |           |
| Organ | isation und Prozesse  |        |           |
| 0-01  | Besteht eine Zusammenarbeit zwischen dem Kom-                                       |        |           |
|       | petenzzentrum für amtliche Veröffentlichungen                                       |        |           |
|       | und der KVS? Ist das Meldewesen betreffend amtli-                                   |        |           |
|       | che Publikationen und ÖREB-Kataster koordiniert?                                    |        |           |
|       | (→ Ziff. 28)  |        |           |
| 0-02  | Sind die Datenprozesse so optimiert (Prozessma-                                     |        |           |
|       | nagement), dass sie die Anforderung hinsichtlich                                    |        |           |
|       | der zeitlichen Kadenz (1) Beschlussfassung – (2)                                    |        |           |
|       | Publikation – (3) Rechtswirkung/Auflage erfüllen?                                   |        |           |
|       | (→ Ziff. 28)  |        |           |

Seite 34 ÖREB-Kataster

# **ANHANG 1:** CHECKLISTE EINFÜHRUNG APO

| Nr.    | Kriterium   | Befund | Bemerkung |  |  |
|--------|---|--------|-----------|--|--|
| Organ  | Organisation und Prozesse   |        |           |  |  |
| O-03   | Wird im Prozessmanagement sichergestellt, dass die durch die Publikationsfunktionen digital bereitgestellten Daten dem massgeblichen Publikationsgegenstand inhaltlich und rechtlich entsprechen? Oder liegt alternativ ein digitales Datenprimat vor? (→ ziff. 28) |        |           |  |  |
| O-04   | Ist mit dem Kompetenzzentrum für amtliche Veröffentlichungen die Informationssicherheit und der Datenschutz koordiniert?  (→ Ziff. 29)  |        |           |  |  |
| O-05   | Ist das Vorgehen im Falle einer fehlerhaften Publikation definiert und in einem Prozess beschrieben?  (→ Ziff. 29)  |        |           |  |  |
| Techni | ische Umsetzung   |        |           |  |  |
| T-01   | Sind die einzusetzenden Publikationsfunktionen technisch realisiert?  |        |           |  |  |
| T-02   | Ist der Zugang zu den Auflagen bei P1/P2/(P3) (Verweis aus dem Amtsblatt, oder eigenes Auflageportal) sichergestellt?   |        |           |  |  |
| T-03   | Sind die Daten der massgeblichen Publikations-<br>stände historisiert und archiviert?   |        |           |  |  |

Seite 36 ÖREB-Kataster

# Beispiel 1

| Тур І               |  | onenplan (ID = 108)<br>e: Bundesamt für Zivilluft    |   |                            |  |  |
|---------------------|--|--|---|----------------------------|--|--|
|                     | SR 748.0 Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948 (Stand am 1. Januar 2021)  |  |   |                            |  |  |
| СН                  | []   |  |   |                            |  |  |
|                     | b. Verfahren   |  |   |                            |  |  |
|                     | Art. 43  |  |   |                            |  |  |
| P1<br>Vorwirkung    | <sup>1</sup> Der Sicherheitszonenplan ist unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen in den Gemeinden öffentlich aufzulegen, und zwar zugunsten eines Flughafens im Inland vom Flughafenhalter und zugunsten eines Flughafens im Ausland, einer Flugsicherungsanlage oder eines Flugweges vom BAZL. Von der Auflage an darf ohne Bewilligung des Auflegers keine Verfügung über ein belastetes Grundstück mehr getroffen werden, welche dem Sicherheitszonenplan widerspricht. |  |   |                            |  |  |
|                     |  |  | arüber eine Einigung nich<br>achen an das BAZL weite    |                            |  |  |
|                     | <sup>3</sup> Das UVEK entscheidet über die Einsprachen und genehmigt die vom Flughafenhalter oder vom BAZL vorgelegten Sicherheitszonenpläne.  |  |   |                            |  |  |
| PO                  | <sup>4</sup> Der genehmigte Sicherheitszonenplan wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt verbindlich.  []  |  |   |                            |  |  |
| Erforderliche Publi | kationsfunktion  | en:  |   |                            |  |  |
| P1                  | <b>Publikation</b> eine  | er öffentlichen Auflage ( <u>m</u>                   | nit Vorwirkung)   |                            |  |  |
|                     |  | RECHTSWIRKSAMKEIT                                    | PUBLIZITÄT  | PARTIZIPATION              |  |  |
|                     | Wirkungen:   | Vorwirkung ab Auflage (Art. 43 Abs. 1, letzter Satz) | Bekanntmachung,<br>Hinweis auf Einspra-<br>cheverfahren | Einsprachefrist<br>30 Tage |  |  |
|                     | Form: Auflage bei den Gemeinden  |  |   |                            |  |  |
|                     | Rechtsstatus, die der obligatorischen Publizität unterliegen: a. öffentliche Auflage, b. Genehmigung UVEK  |  |   |                            |  |  |
|                     | Publikation eine   | er genehmigten ÖREB                                  |   |                            |  |  |
| PO                  |  | RECHTSWIRKSAMKEIT                                    | PUBLIZITÄT  | PARTIZIPATION              |  |  |
|                     | Wirkungen:   | Inkrafttreten  | Bekanntmachung  |                            |  |  |
|                     | Form: Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt   |  |   |                            |  |  |

# Beispiel 2

| Typ I Zuständige Stelle: Gemeinde  | Nutzungsplanung (Zonenplan) (ID = 73) Zuständige Stelle: Gemeinde  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|
| NG 611.1  Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planung gesetz, PBG)  vom 21. Mai 2014  []   | Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 21. Mai 2014   |  |  |  |  |  |
| Art. 17 Verfahren  1. Auflage  1 Der Gemeinderat legt während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlic  1. den Zonenplan;  2. das Bau- und Zonenreglement; und  3. den Vorprüfungsbericht.   | Art. 17 Verfahren  1. Auflage  1 Der Gemeinderat legt während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf:  1. den Zonenplan;  2. das Bau- und Zonenreglement; und  3. den Vorprüfungsbericht.  2 Die Auflage ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung zu veröffentlichen. |  |  |  |  |  |
| Zonenreglements an dürfen Bauten und Anlagen nur noch bewilligt werden,  | Vom Tag der öffentlichen Auflage der Änderungen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements an dürfen Bauten und Anlagen nur noch bewilligt werden, wenn sie sowohl den aufgelegten als auch den geltenden Zonenplänen sowie den Bau- und Nut-                                       |  |  |  |  |  |
| Art. 23 7. Genehmigung a) Grundsatz  |  |  |  |  |  |  |
| nehmigung des Regierungsrates. []  | keit der Ge-   |  |  |  |  |  |
| nehmigung des Regierungsrates. []  | keit der Ge-   |  |  |  |  |  |
| (+ Publikations- gesetz NG 141.1)  Erforderliche Publikationsfunktionen:  Publikation einer öffentlichen Auflage (mit Vorwirkung)  | keit der Ge-   |  |  |  |  |  |
| (+ Publikations- gesetz NG 141.1)  Erforderliche Publikationsfunktionen:  Publikation einer öffentlichen Auflage (mit Vorwirkung)  RECHTSWIRKSAMKEIT PUBLIZITÄT PARTIZIPATI  | ION  |  |  |  |  |  |
| (+ Publikations- gesetz NG 141.1)  Erforderliche Publikationsfunktionen:  Publikation einer öffentlichen Auflage (mit Vorwirkung)  | ION  |  |  |  |  |  |
| (+ Publikations- gesetz NG 141.1)  Erforderliche Publikationsfunktionen:  Publikation einer öffentlichen Auflage (mit Vorwirkung)  RECHTSWIRKSAMKEIT PUBLIZITÄT PARTIZIPATI  Wirkungen: Vorwirkung ab Auflage (Art. 18)  Bekanntmachung, Einsprach 30 Tage   | I <mark>ON</mark><br>hefrist   |  |  |  |  |  |
| (+ Publikations- gesetz NG 141.1)  Erforderliche Publikationsfunktionen:  Publikation einer öffentlichen Auflage (mit Vorwirkung)  RECHTSWIRKSAMKEIT Vorwirkung ab Auflage (Art. 18)  Publizität Sinsprach and Tage   | I <mark>ON</mark><br>hefrist   |  |  |  |  |  |
| Company of the property of t | i <mark>on</mark><br>hefrist   |  |  |  |  |  |
| (+ Publikations- gesetz NG 141.1)  Erforderliche Publikationsfunktionen:  Publikation einer öffentlichen Auflage (mit Vorwirkung)  RECHTSWIRKSAMKEIT PUBLIZITÄT PARTIZIPATI  Wirkungen: Vorwirkung ab Auflage (Art. 18)  Form: Anzeige im Amtsblatt mit Verweis auf eine Auflage bei der Gemeinde Rechtsstatus, die der obligatorischen Publizität unterliegen: a. öffentliche Auflage, b. Beschluss Gemeinde, c. Genehmigung RR  Publikation einer genehmigten ÖREB   | i <mark>on</mark><br>hefrist   |  |  |  |  |  |

Seite 38 ÖREB-Kataster

## **Beispiel 3**

| Тур І                                 | Gemeindliche Planungszonen (ID = 76B) Zuständige Stelle: Gemeinde   |  |   |  |  |  |
|---------------------------------------|---|--|---|--|--|--|
|                                       | RB 40.1111 PLANUNGS- UND BAUGESETZ (PBG) (vom 13. Juni 2010; Stand am 1. Juni 2017)   |  |   |  |  |  |
| UR                                    | Artikel 58 Verfahren Der Gemeinderat erlässt Planungszonen nach dem Verfahren, das für gemeindliche Nutzungspläne gilt, [].   |  |   |  |  |  |
| P1 P0                                 |   |  | nd 30 Tagen öffentlich<br>nachen.   | aufzulegen. Die Auf-   |  |  |
|                                       | <sup>1</sup> Innerhalb der  | eltungsdauer und Wirk<br>Planungszone darf nic<br>erschweren könnte.   | ung<br>hts unternommen werd   | den, was die Nut-  |  |  |
| (Vor)wirkung                          |   |  | Nutzungsvorschriften d  | azu werden rechts-   |  |  |
| (Verlängerung)                        | wirksam, sobald sie öffentlich aufgelegt sind.  3 Sie erlöschen zwei Jahre nach ihrer Rechtskraft. Der Regierungsrat kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist. []. Das Ende der Planungszone ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. |  |   |  |  |  |
| Erforderliche Publikationsfunktionen: |   |  |   |  |  |  |
| ELIGIACITICIE I ADII                  | <u>kationsfunktion</u>  | en:  |   |  |  |  |
|                                       | I   | <b>en:</b><br>r öffentlichen Auflage ( <u>m</u>  | n <u>it</u> Vorwirkung <sup>43</sup> )  |  |  |  |
| P1 P0                                 | Publikation eine  | r öffentlichen Auflage ( <u>m</u>  | PUBLIZITÄT  | PARTIZIPATION  |  |  |
|                                       | I   | r öffentlichen Auflage ( <u>m</u><br><b>RECHTSWIRKSAMKEIT</b><br>Eintritt Rechtswirkung<br>ab Auflage für max. 2   |   | PARTIZIPATION  Einsprachefrist 30 Tage (keine aufschiebende Wirkung)                     |  |  |
|                                       | Publikation eine Wirkungen: Form: Aufnahme  | r öffentlichen Auflage ( <u>m</u> RECHTSWIRKSAMKEIT  Eintritt Rechtswirkung ab Auflage für max. 2  Jahre (Art. 59)   | PUBLIZITÄT  Bekanntmachung, Hinweis auf Einspra-chever-   | Einsprachefrist<br>30 Tage (keine auf-<br>schiebende Wirkung)                            |  |  |
| P1 P0                                 | Publikation eine Wirkungen: Form: Aufnahme sowie eine Aufla   | r öffentlichen Auflage ( <u>m</u> RECHTSWIRKSAMKEIT  Eintritt Rechtswirkung ab Auflage für max. 2 Jahre (Art. 59) e im ÖREB-Kataster, Anze   | PUBLIZITÄT  Bekanntmachung, Hin- weis auf Einspra-chever- fahren ige im Amtsblatt mit Ver   | Einsprachefrist<br>30 Tage (keine auf-<br>schiebende Wirkung)                            |  |  |
|                                       | Publikation eine Wirkungen: Form: Aufnahme sowie eine Aufla   | r öffentlichen Auflage ( <u>m</u> RECHTSWIRKSAMKEIT  Eintritt Rechtswirkung ab Auflage für max. 2 Jahre (Art. 59) e im ÖREB-Kataster, Anze   | PUBLIZITÄT  Bekanntmachung, Hin- weis auf Einspra-chever- fahren ige im Amtsblatt mit Ver   | Einsprachefrist<br>30 Tage (keine auf-<br>schiebende Wirkung)                            |  |  |
| P1 P0                                 | Publikation eine Wirkungen: Form: Aufnahme sowie eine Aufla   | r öffentlichen Auflage (m<br>RECHTSWIRKSAMKEIT  Eintritt Rechtswirkung<br>ab Auflage für max. 2<br>Jahre (Art. 59)<br>e im ÖREB-Kataster, Anze<br>ge bei der Gemeinde<br>Verlängerung einer beste  | PUBLIZITÄT  Bekanntmachung, Hinweis auf Einspra-cheverfahren eige im Amtsblatt mit Ver  | Einsprachefrist<br>30 Tage (keine auf-<br>schiebende Wirkung)<br>weis auf das APO.UR     |  |  |
| P1 P0                                 | Publikation eine Wirkungen:  Form: Aufnahme sowie eine Aufla Publikation der Wirkungen:  Form: Aufnahme   | RECHTSWIRKSAMKEIT  Eintritt Rechtswirkung ab Auflage für max. 2 Jahre (Art. 59) e im ÖREB-Kataster, Anze ge bei der Gemeinde  Verlängerung einer beste  RECHTSWIRKSAMKEIT  Verlängerung der Rechtswirkung um max. 2 Jahre e im ÖREB-Kataster und A                                       | PUBLIZITÄT  Bekanntmachung, Hinweis auf Einspra-cheverfahren eige im Amtsblatt mit Verrenden Planungszone  PUBLIZITÄT  Bekanntmachung  Anzeige im Amtsblatt   | Einsprachefrist<br>30 Tage (keine auf-<br>schiebende Wirkung)<br>weis auf das APO.UR     |  |  |
| P1 P0  P0  (Verlängerung)             | Publikation eine Wirkungen:  Form: Aufnahme sowie eine Aufla Publikation der Wirkungen:  Form: Aufnahme   | RECHTSWIRKSAMKEIT Eintritt Rechtswirkung ab Auflage für max. 2 Jahre (Art. 59) e im ÖREB-Kataster, Anze ge bei der Gemeinde Verlängerung einer beste RECHTSWIRKSAMKEIT Verlängerung der Rechtswirkung um max. 2 Jahre e im ÖREB-Kataster und A   | PUBLIZITÄT  Bekanntmachung, Hinweis auf Einspra-cheverfahren eige im Amtsblatt mit Verrehenden Planungszone  PUBLIZITÄT  Bekanntmachung  Anzeige im Amtsblatt enden Planungszone                                  | Einsprachefrist 30 Tage (keine aufschiebende Wirkung) weis auf das APO.UR  PARTIZIPATION |  |  |
| P1 P0                                 | Publikation eine Wirkungen: Form: Aufnahme sowie eine Aufla Publikation der V Wirkungen: Form: Aufnahme Publikation der Aufnahme  | RECHTSWIRKSAMKEIT  Eintritt Rechtswirkung ab Auflage für max. 2 Jahre (Art. 59) e im ÖREB-Kataster, Anze ge bei der Gemeinde Verlängerung einer beste RECHTSWIRKSAMKEIT  Verlängerung der Rechtswirkung um max. 2 Jahre e im ÖREB-Kataster und Aufhebung einer bestehe RECHTSWIRKSAMKEIT | PUBLIZITÄT  Bekanntmachung, Hinweis auf Einspra-cheverfahren eige im Amtsblatt mit Verrenden Planungszone  PUBLIZITÄT  Bekanntmachung  Anzeige im Amtsblatt enden Planungszone  PUBLIZITÄT                        | Einsprachefrist<br>30 Tage (keine auf-<br>schiebende Wirkung)<br>weis auf das APO.UR     |  |  |
| P1 P0  P0  (Verlängerung)             | Publikation eine Wirkungen: Form: Aufnahme sowie eine Aufla Publikation der Wirkungen: Form: Aufnahme Publikation der Wirkungen:  | RECHTSWIRKSAMKEIT Eintritt Rechtswirkung ab Auflage für max. 2 Jahre (Art. 59) e im ÖREB-Kataster, Anze ge bei der Gemeinde Verlängerung einer beste RECHTSWIRKSAMKEIT Verlängerung der Rechtswirkung um max. 2 Jahre e im ÖREB-Kataster und A   | PUBLIZITÄT  Bekanntmachung, Hinweis auf Einspra-cheverfahren eige im Amtsblatt mit Verschenden Planungszone  PUBLIZITÄT  Bekanntmachung  Anzeige im Amtsblatt enden Planungszone  PUBLIZITÄT  Bekanntmachungszone | Einsprachefrist 30 Tage (keine aufschiebende Wirkung) weis auf das APO.UR  PARTIZIPATION |  |  |

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Für die Zeit der öffentlichen Auflage (30 Tage) und bis zur Erledigung allfälliger Einsprachen ist die Rechtswirkung der Planungszone noch nicht definitiv, sie hat den Charakter einer Vorwirkung.

## **Beispiel 4**

| BR 815.100 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 08.06.1997 (Stand 01.01.2016)  []  Art. 24 Grundwasserschutzzonen  1 Die Gemeindevorstände scheiden nach Anhören der Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Antrag der Fachstelle die Schutzzonen um Grundwasser- und Quellfassungen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.  2 Die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.  Art. 25 Verfahren  1 Die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente werden in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.  2 Wer durch die Schutzzonenausscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung zu haben glaubt, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Über die Einsprachen entscheidet der Gemeindevorstand.  3 Gegen Einspracheentscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.  4 Über Beschwerden entscheidet die Regierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Schutzzonenpläne und der dazugehörigen Reglemente.  [] | Тур II | Grundwasserschutzzonen (ID = 131) Zuständige Stelle: Amt für Natur und Umwelt (ANU)  |
|--|--------|--|
| Art. 24 Grundwasserschutzzonen  1 Die Gemeindevorstände scheiden nach Anhören der Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Antrag der Fachstelle die Schutzzonen um Grundwasser- und Quellfassungen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.  2 Die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.  Art. 25 Verfahren  1 Die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente werden in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.  2 Wer durch die Schutzzonenausscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung zu haben glaubt, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Über die Einsprachen entscheidet der Gemeindevorstand.  3 Gegen Einspracheentscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.  4 Über Beschwerden entscheidet die Regierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Schutzzonenpläne und der dazugehörigen Reglemente.   | GR     | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG)  |
|  | PO     | Art. 24 Grundwasserschutzzonen <sup>1</sup> Die Gemeindevorstände scheiden nach Anhören der Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Antrag der Fachstelle die Schutzzonen um Grundwasser- und Quellfassungen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. <sup>2</sup> Die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.  Art. 25 Verfahren <sup>1</sup> Die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente werden in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt. <sup>2</sup> Wer durch die Schutzzonenausscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung zu haben glaubt, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Über die Einsprachen entscheidet der Gemeindevorstand. <sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden. <sup>4</sup> Über Beschwerden entscheidet die Regierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Schutzzonenpläne und der dazugehörigen Reglemente. |

# **Erforderliche Publikationsfunktionen:**

| P2 | Publikation einer öffentlichen Auflage (ohne Vorwirkung)   |                   |   |                            |  |
|----|--|-------------------|---|----------------------------|--|
|    |  | RECHTSWIRKSAMKEIT | PUBLIZITÄT  | PARTIZIPATION              |  |
|    | Wirkungen:   |                   | Bekanntmachung,<br>Hinweis auf Einspra-<br>cheverfahren | Einsprachefrist<br>30 Tage |  |
|    | Form: Anzeige im Kantonsamtsblatt mit Verweis auf eine Auflage bei der Gemeinde  |                   |   |                            |  |
|    | Rechtsstatus, die der obligatorischen Publizität unterliegen: a. öffentliche Auflage, b. Beschluss Gemeinde, c. Genehmigung RR |                   |   |                            |  |
| PO | Publikation einer genehmigten ÖREB   |                   |   |                            |  |
|    |  | RECHTSWIRKSAMKEIT | PUBLIZITÄT  | PARTIZIPATION              |  |
|    | Wirkungen:   | Inkrafttreten     | Bekanntmachung  |                            |  |
|    | Form: Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt   |                   |   |                            |  |

Seite 40 ÖREB-Kataster

## **Beispiel 5**

| Тур II             | Zones de protection des eaux souterraines (ID = 131) Service compétent : Office de l'environnement (ENV)  |  |   |                            |  |  |
|--------------------|---|--|---|----------------------------|--|--|
|                    | RSJU 814.20 Loi sur la gestion des eaux (LGEaux) du 28 octobre 2015   |  |   |                            |  |  |
| JU                 | []  |  |   |                            |  |  |
|                    | TITRE TROISIEME : Gestion des eaux souterraines   |  |   |                            |  |  |
|                    | Art. 39   |  |   |                            |  |  |
|                    | <sup>1</sup> Le Département délimite les secteurs, périmètres et zones de protection des eaux de même que les aires d'alimentation conformément à la législation fédérale.  |  |   |                            |  |  |
|                    | <sup>2</sup> L'établissement des études nécessaires à leur délimitation incombe en règle générale aux détenteurs de captages d'eaux souterraines.   |  |   |                            |  |  |
| P2                 | <ul> <li>Les plans des secteurs, périmètres et zones de protection des eaux et des aires d'alimentation ainsi que les règlements qui y sont liés sont déposés publiquement durant 30 jours dans les communes concernées. Ils peuvent faire l'objet d'une opposition conformément au Code de procédure administrative. Ils sont soumis à l'approbation du Département, lequel statue également sur les oppositions.</li> <li>Art. 40</li> <li>L'Office de l'environnement établit et tient à jour les cartes de protection des eaux (art. 30 de l'ordonnance fédérale sur la protection des eaux, OEaux).</li> <li>Ces cartes sont accessibles au public.</li> <li>[]</li> </ul> |  |   |                            |  |  |
|                    |   |  |   |                            |  |  |
| Erforderliche Publ | <del>-</del><br>ikationsfunktion  | en:  |   |                            |  |  |
|                    | Publikation einer öffentlichen Auflage (ohne Vorwirkung)  |  |   |                            |  |  |
| P2                 |   | RECHTSWIRKSAMKEIT  | PUBLIZITÄT  | PARTIZIPATION              |  |  |
|                    | Wirkungen:  |  | Bekanntmachung,<br>Hinweis auf Einspra-<br>cheverfahren | Einsprachefrist<br>30 Tage |  |  |
|                    | Form: Anzeige im JO mit Verweis auf eine Auflage bei der Gemeinde   |  |   |                            |  |  |
|                    |   | Rechtsstatus, die der obligatorischen Publizität unterliegen: a. öffentliche Auflage, b. Genehmigung |   |                            |  |  |
|                    | Publikation einer genehmigten ÖREB  |  |   |                            |  |  |
| PO                 |   | RECHTSWIRKSAMKEIT  | PUBLIZITÄT  | PARTIZIPATION              |  |  |
|                    | Wirkungen:  | Inkrafttreten  | Bekanntmachung  |                            |  |  |
|                    | Form: ?   |  |   |                            |  |  |

# **Beispiel 6**

| 20.0p.c. 0               |  |                   |                            |                         |  |  |
|--------------------------|--|-------------------|----------------------------|-------------------------|--|--|
| Tun II                   |  |                   |                            |                         |  |  |
| Typ II                   | Plans d'affectation cantonaux (ID = 73A) Service compétent : Direction générale du territoire et du logement (DGTL)  |                   |                            |                         |  |  |
|                          | BLV 700.11   |                   |                            |                         |  |  |
| LIBERTIÉ<br>ET<br>PATRIE | LOI sur l'aménagement du territoire et les constructions (LATC)  |                   |                            |                         |  |  |
| PATRIE                   | du 4 décembre 1985   |                   |                            |                         |  |  |
|                          |  |                   |                            |                         |  |  |
| VD                       | []   |                   |                            |                         |  |  |
|                          | Art. 13 Enquê  | te publique       |                            |                         |  |  |
|                          | <sup>1</sup> Le plan fait l'objet d'une enquête publique de 30 jours.  |                   |                            |                         |  |  |
| P2                       |  | •                 | ole pour consultation au s |                         |  |  |
|                          |  |                   | is est donné de ce dépôt   |                         |  |  |
|                          | public et par insertion dans la Feuille des avis officiels du Canton de Vaud. <sup>3</sup> Les oppositions et les observations auxquelles donne lieu le plan sont déposées par écrit au lieu de l'enquête publique ou postées à l'adresse du greffe municipal ou du service durant le délai d'enquête. |                   |                            |                         |  |  |
|                          |  |                   |                            |                         |  |  |
|                          |  |                   |                            |                         |  |  |
|                          | Art. 14 Conciliation <sup>1</sup> Le service entend les opposants, à leur demande, au cours d'une séance de conciliation.  |                   |                            |                         |  |  |
|                          |  |                   |                            |                         |  |  |
|                          | Il peut également les entendre d'office.   |                   |                            |                         |  |  |
|                          | []   |                   |                            |                         |  |  |
|                          | Art. 15 Approbation  |                   |                            |                         |  |  |
|                          | <sup>1</sup> Le département statue sur le plan et sur les oppositions par une décision motivée.  |                   |                            |                         |  |  |
| PO                       |  |                   | eptibles d'un recours aup  | orès du Tribunal canto- |  |  |
|                          | nal avec libre pouvoir d'examen.   |                   |                            |                         |  |  |
|                          | []   |                   |                            |                         |  |  |
|                          |  |                   |                            |                         |  |  |
| Erforderliche Publi      | kationsfunktion  | en:               |                            |                         |  |  |
|                          | Publikation einer öffentlichen Auflage (ohne Vorwirkung)   |                   |                            |                         |  |  |
| P2                       |  | RECHTSWIRKSAMKEIT | PUBLIZITÄT                 | PARTIZIPATION           |  |  |
|                          | Wirkungen:   |                   | Bekanntmachung,            | Einsprachefrist         |  |  |
|                          |  |                   | Hinweis auf Einspra-       | 30 Tage                 |  |  |
|                          |  | 5.0               | cheverfahren               |                         |  |  |
|                          |  |                   | e Auflage bei den betroff  | enen Gemeinden          |  |  |
|                          | Rechtsstatus, die der obligatorischen Publizität unterliegen: a. öffentliche Auflage, b. Genehmigung   |                   |                            |                         |  |  |
|                          | Publikation einer genehmigten ÖREB   |                   |                            |                         |  |  |
| PO                       |  | RECHTSWIRKSAMKEIT | PUBLIZITÄT                 | PARTIZIPATION           |  |  |
|                          | Wirkungen:   | Inkrafttreten     | Bekanntmachung             |                         |  |  |

Seite 42 ÖREB-Kataster

Form: Veröffentlichung im FAO

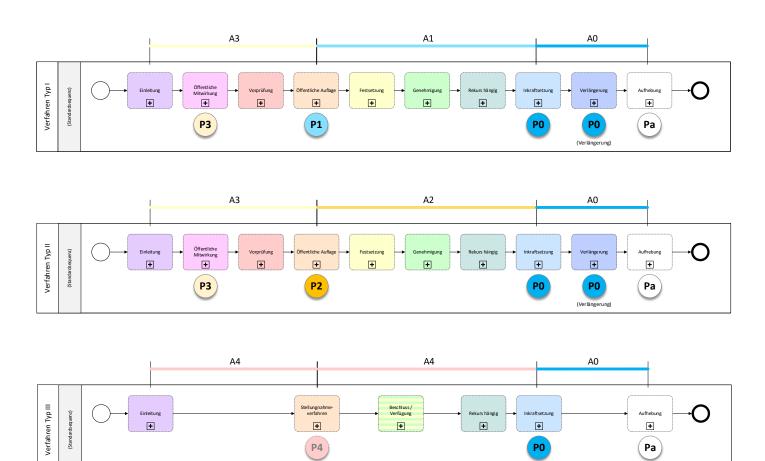
# Beispiel 7

| Тур III                   | Kataster der belasteten Standorte (ID = 116 119) Zuständige Stelle: diverse [Kanton (ID = 116), Bund (ID = 117 119)]  |                          |  |                   |
|---------------------------|---|--------------------------|--|-------------------|
| СН                        | SR 814.680 Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998 (Stand am 1. Mai 2017)   |                          |  |                   |
| (ID = 116 : alle Kantone) | []  2. Abschnitt: Kataster der belasteten Standorte   |                          |  |                   |
|                           | Art. 5 Erstellung des Katasters   |                          |  |                   |
| P0                        | <ul> <li>Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie kann von den Inhabern oder Inhaberinnen der Standorte oder von Dritten Auskünfte einholen.</li> <li>Sie teilt den Inhabern oder den Inhaberinnen die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben mit und gibt ihnen Gelegenheit, Stellung zu nehmen und Abklärungen durchzuführen. Auf deren Verlangen trifft sie eine Feststellungsverfügung.</li> <li>Sie trägt diejenigen Standorte in den Kataster ein, bei denen nach den Absätzen 1 und 2 feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind. Soweit möglich enthalten die Einträge Angaben über: []</li> <li>[]</li> </ul> |                          |  |                   |
| Erforderliche Publi       | I   |                          |  |                   |
| (P4)                      | <b>Eröffnung</b> einer  | geplanten Eintragung ge  |  |                   |
|                           | Wirkungen:  | RECHTSWIRKSAMKEIT        | PUBLIZITÄT  (Eröffnung,  Hinweis auf Stellung- nahmemöglichkeit) | eingeräumte Frist |
|                           | Form: Mitteilung  | g an betroffene(n) Grund | eigentümer   |                   |
|                           | KEINE PUB   | LIZITÄT!                 |  |                   |
| PO                        | Publikation einer genehmigten ÖREB  |                          |  |                   |
| PO                        |   | RECHTSWIRKSAMKEIT        | PUBLIZITÄT   | PARTIZIPATION     |
|                           | Wirkungen:  | Inkrafttreten            | Bekanntmachung   |                   |
|                           | Form: Feststellungsverfügung, Aufnahme in Kataster  |                          |  |                   |

Seite 44 ÖREB-Kataster

# **ANHANG 3: BEISPIELE PROZESSE / PUBLIKATIONSFUNKTIONEN**

## I. Standardsequenzen der Prozesse mit Publikationsfunktionen



# **ANHANG 3**: BEISPIELE PROZESSE / PUBLIKATIONSFUNKTIONEN

### II. Beispiele für Verfahren Typ II im Kanton Uri

### **Kantonale Themen** → einstufiges Verfahren

131 Grundwasserschutzzonen

132 Grundwasserschutzareale

157 Statische Waldgrenzen

15-UR Kantonale Baulinien

### **Gemeindliche Themen** → zweistufiges Verfahren

73B Gemeindliche Nutzungsplanung

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

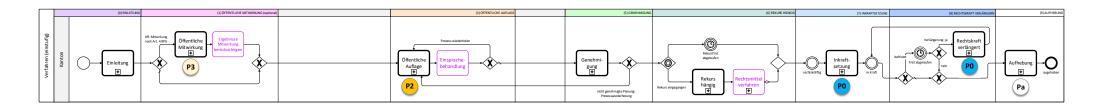
159 Waldabstandslinien

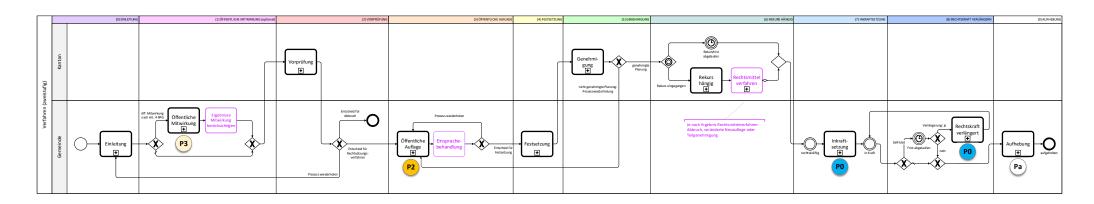
190 Gewässerraum

17-UR Quartierpläne

18-UR Quartiergestaltungspläne

61-UR Gemeindliche Baulinien





# **ANHANG 3: BEISPIELE PROZESSE / PUBLIKATIONSFUNKTIONEN**

### III. Detailprozess innerhalb eines Rechtsstatus (Beispiel aus dem Kanton Uri)



#### Bearbeitung eines «Dossiers» der Kategorie «ÖREB-Kataster»

«Dossier» = Meldefluss zur Bearbeitung einer der Rechtsstatus:

(0) Einleitung (1) öffentliche Mitwirkung

(5) Genehmigung (6) Rekurs hängig

(2) Vorprüfung (3) öffentliche Auflage (4) Festsetzung (7) rechtskräftig (8) Rechtskraft verlängert Abkürzungen:

URec Uri electronic coordination (basierend auf CAMAC)

ÖREBKD ÖREB-Katasterdatensatz ÖREB.UR Portal ÖREB-Kataster

APO.UR Portal APO

